Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 74 (1982)

Artikel: Alois Fuchs 1794 - 1855 : ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom Liberalismus zum Radikalismus. 2. Teil, Rapperswiler Jahre (1828 - 1834). C, Widerruf der grossen Mehrheit der Uznacher Kapitularen, Auch der Papst verurteilt Fuchsens Reformkatholizismus, Alois Fuchs und die Badener Artikel von 1834, Die politischen Aktivitäten von Alois Fuchs

Autor: Pfyl, Othmar

Kapitel: 33: Alois Fuchs und die Badener Artikel von 1834

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-165142

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

33. Alois Fuchs und die Badener Artikel von 1834[1]

Nach dem Tod des Bischofs von Chur–St. Gallen (23. Oktober 1833), der die sofortige Aufhebung des Doppelbistums (28. Oktober) und sogar die Auflösung des St. Galler Domkapitels (19. November) zur Folge hatte, sah *Alois Fuchs* den günstigen Augenblick gekommen, um die kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz neu zu gestalten. Sein ausführliches Programm, das unter dem Titel «Die katholische Schweiz» veröffentlicht worden ist, kann in 62 Punkte aufgeteilt werden; es trägt folgenden Wortlaut:[2]

«Der Zeitpunkt ist da, die Angelegenheiten der katholischen Schweiz endlich einmal gut zu ordnen, insofern man für diese hochwichtige Sache Gefühl, Muth und Kraft hat.

1. Leitende Idee dabei muß sein eine *Nationalkirche* mit einem *Primas,* in kirchengesetzlicher Unterordnung unter den *Papst.*
2. Nach den ächten Kanones sind die *Rechte des Papstes* einfach, wenige, das kirchliche Nationalleben nicht hemmend.[3]
3. Wenn nun Rom mit seinen Anmaßungen auch eine Zeitlang die *Schweizerkirche* nicht anerkennen würde, so sollten die Eidgenossen dies eben so wenig achten, als unsere Väter ungerechten Bann und Fluch, zumal Rom selbst in nicht ferner Zeit zum *ächt–katholischen Prinzipe* wird zurückkehren müssen.
4. Unser Primas oder Metropolit müßte Patriarchalrechte haben,[4] denn auch andere kleinere Völkerschaften hatten und haben *Patriarchen.*[5]
5. Dem Patriarchen stünde die Visitation über die Bisthümer zu; alle drei Jahre wäre ein *Nationalkonzilium,* wobei sich auch weltliche Abgeordnete einfinden müssen.
6. Jeder *Bischof* aber müßte übrigens Bischof im vollen Sinne des Wortes sein, also im kollegialischen Verhältnisse zum Metropoliten und Papst und nur in konstitutioneller Unterordnung.[6]
7. Er müßte jährlich eine *Synode* halten, um die nöthigen Vorkehrungen mit dem Klerus und den Abgeordneten des Volkes zu berathen.
8. Mit der Geistlichkeit leiste er einen doppelten *Diensteid,* der Kirche und dem Staate.
9. Für alle geistlichen Stellen müssen würdige *Laien* wählbar sein (in Rom werden oft Offiziere in wenig Wochen Erzbischöfe).

[1] Über die an der Konferenz zu Baden beschlossenen sog. Badener Artikel existiert eine umfangreiche Literatur. Umfassende Angaben über Quellen und Literatur bis 1929 findet man bei Dommann 1 f., 59–92 und 179, bis 1973 bei Hanselmann bes. 11–24 (darunter die Freiburger Dissertationen von Fritz Glauser, Der Kanton Solothurn und die Badener Artikel 1834/35, Solothurn 1960/61 und von Theodor Heimgartner, Baselland und die Badener Konferenzartikel, Liestal 1969). Den «Kanton Aargau und die Badener Artikel» behandelte Paul Martin Matter (Diss. phil. Zürich, Bern-Frankfurt/M. 1977, Teildruck). «Die Badener Konferenzartikel und der Thurgau» ist das Thema einer laufenden Dissertation von P. Angehrn (Bulletin AGGS Nr. 13 vom Dezember 1981, S. 38). Siehe auch: Handbuch der Schweizer Geschichte, 2. Hbd., Zürich 1977, 936 f. (Lit.)

[2] Das Programm erschien 1833 im «Gärtner» (Nr. 11 vom 20. November) sowie in der «Appenzeller Zeitung» (Nr. 95 vom 27. November) und 1836 – leicht abgeändert (zweite Fassung) – in Glauben II 489–494. (Die Hervorhebungen stammen vom Verfasser dieser Arbeit.)

[3] Vgl. S. 421 f.

[4] Dieser Vorschlag fehlt in der zweiten Fassung von 1836.

[5] Zum Beispiel Venedig (seit 1451) und Lissabon (seit 1716). Siehe LThK 8, 176.

[6] Über «das kollegialische Amtsverhältniß aller Bischöfe» vgl. S. 147.

Sie müssen aber dann die kirchliche Befähigung sich erwerben.[7] Umgekehrt seien auch fähige Geistliche zu Staatsstellen wählbar.
10. In jedem Bisthum sei ein *Seminar;* der Aufenthalt im selben unentgeltlich, die Behandlung allseitig human. Nur gehörig Vorbereitete werden aufgenommen. Der *Regens* wird auf dreifachen Vorschlag der Synode vom Bischofe gewählt.
11. In jedem Bisthum oder Kanton sei ein *Examinatorenkollegium* aus geistlichen und weltlichen Gliedern,[8] ebenso ein *Synodalgericht* aus Geistlichen und Weltlichen zusammengesetzt, das zugleich Ehegericht ist.
12 Auch habe jedes Bisthum oder jeder Kanton einen *Administrationsrath,* der das Gesammt-Kirchengut verwalte; die Geistlichen jeden Ranges aber sollen ihre Besoldung an Geld erhalten.
13. Der Administrationsrath unterstütze gute, talentvolle Jünglinge, die ihm der *Erziehungsrath* empfiehlt, welcher zugleich Lehranstalten erlaubt und untersagt und über alle Studierende genaue Aufsicht führt.
14. In beiden ebenbenannten Behörden sollen auch *Geistliche* sein.
15. Alle *Pfründen* werden ausgeschrieben und nur auf bestimmte Jahre vergeben; sie sollen von den Kollatoren auf einen dreifachen Vorschlag der Administration besetzt werden. Die Pfründen werden in drei Klassen abgetheilt und Beförderungen nur nach Verdienst vorgenommen; doch sei auch schon bei der ersten Klasse die Wohnung anständig, die Besoldung genügend.[9]
16. Es werden *Alterskassen* errichtet, ausgediente Männer pensionirt; Kranken werden Vikare gestellt.[10]
17. Alle *Sporteln* und *Stolgebühren* fallen weg.[11]
18. Die *Reductio in statum laicalem* wird wieder eingeführt für Jene, die austreten wollen oder sich durch Unverbesserlichkeit als Unwürdige zeigen.[12]

[7] «Auch muß Das nie vergessen werden. . ., daß auch bei uns würdige Laien, die oft in Kenntniß und Sitten weit über gewöhnliche Priester-Mechaniker hervorragen, jetzt noch zu *allen* kirchlichen Stellen *ohne Ausnahme* wählbar sind, unter der Bedingung, daß sie – nach angenommener Wahl – sich der Ordination unterziehen und für dieselbe befähigen. Ein wichtiger Gegenstand, der die größte Berücksichtigung verdiente und die Scheidewand zwischen Priestern und Laien offenbar nicht so schroff macht!» (Glauben I 278 f.).

[8] Staatliche Examinatorenkollegien gab es bereits in den Kantonen St. Gallen und Luzern (A. Fuchs in der AZ Nr. 102 vom 21. Dezember 1833).

[9] Ähnlich in Vorschläge Nr. 59.

[10] «Die Schweiz sorgt für den Unterhalt kranker, schuldlos verarmter und altersschwacher Priester. Es werden demnach Invalidenfonde aus unserm großen Kirchengute ausgeschieden» (Vorschläge Nr. 61). Vgl. Biogr. A. Fuchs I 98 (Patrimonium) und I 124 f. Anm. 155 (Priesterkasse).

[11] Vgl. Vorschläge Nr. 76 – – Sporteln: Gebühr für Amtshandlungen. Stolgebühren: Abgaben, die anläßlich gewisser, dem Pfarrer vorbehaltenen Amtshandlungen, bes. Taufe, Trauung und Begräbnis (bei denen dieser die Stola trägt), zu entrichten sind.

[12] Die Rückversetzung eines Klerikers in den Laienstand (Laisierung) ist «uralt» (Vorschläge Nr. 56), «und es können Fälle eintreten, wo edle Individuen austreten wollen, unedle aber ausgeschlossen werden müssen. Dieses schlagen selbst Geiger und andere in Bezug auf das Cölibat vor» (Wünsche 134). Vgl. Suspension 34.

19. Überhaupt wird die *Zahl der Geistlichen* verhältnißmäßig verringert[13] und durch gute Schullehrer ergänzt, wodurch die Würde des Klerus und die gute Sache gleichmäßig gewinnen müssen.
20. In ganz Helvetien sind die *gemischten Ehen* erlaubt.
21. Der B i s c h o f hat die Würde, die Rechte und Pflichten des Episkopats. Seine Verordnungen so wie jene der verschiedenen Synoden unterliegen dem *Plazet.* Seine Kleidung ist einfach, ebenso Tisch und Wohnung, und auf Reisen werde aller Pomp vermieden. Im Winter sei er Vater des Seminars, im Sommer auf *Visitationsreisen,* so daß das ganze Bisthum immer innert einem gewissen Zeitraum visitirt wird. Die Weihe und die Firmung ertheile er salbungsvoll, letztere auf der Visitation der vorbereiteten Schuljugend. Er *predige* in der Domkirche und in den Landkirchen.
22. Der Bischof hat einen selbstgewählten *Vikar* und einige *Räthe,* nach der Größe des Bisthums; diese wohnen auf ihren Pfründen und werden zu den Sitzungen einberufen.
23. Der *Kanzler* muß ein wissenschaftlich gebildeter Laie und Doctor utriusque Juris sein, wie z. B. der berühmte Rechberger in Linz.[14]
24. Die *geistlichen Räthe* wählt die Synode auf dreifachen Vorschlag der katholischen Landesbehörde; den *Kanzler* aber wählt der bischöfliche Rath auf einen gleichen Vorschlag.
25. Die S y n o d e ist nach der bischöflichen Oberbehörde die höchste kirchliche Behörde innert den kanonischen Schranken. Sie wählt den Bischof auf dreifachen Vorschlag der katholischen Landesbehörde, unter Vorsitz eines Abgesandten des Primas.[15] Dieser kann die Bestätigung und Konsekration nur aus sehr wichtigen Gründen versagen, wo dann eine neue Wahl vorgenommen wird. Ihre Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Der geistliche Rath muß ihr Gutachten vortragen, Bericht über die Bisthumsverwaltung abstatten u. s. f.

[13] Hätten die kirchlichen und weltlichen Behörden den weisen Gesetzen der Kirche gemäß «keine überflüssige und nicht hinlänglich dotierte Priester aufgestellt, selbst wenn die sich Meldenden in Hinsicht des Alters, der Sitten und der Kenntnisse sonst tauglich gewesen wären [Tridentinum, 21. Sitzung, 2. Kap. von der Verbesserung], o dann hätte nie eine so höchst schädliche Überzahl von Priestern statt finden können, und nie hätten so viele unnöthige und rein überflüssige, arme Pfründlein eingerichtet und zahllose, höchst spärliche, sehr oft bloß scheinbare Patrimonien ausgestellt werden dürfen» (Glauben II 320).

[14] *Georg Rechberger* (1758–1808). Rechtsgelehrter und Fachschriftsteller. Gymnasium und philosophische Studien in Linz. Rechtsstudien in Wien (1779 Dr. iur.). Advokat. 1785 Kanzler beim Bischöflichen Konsistorium in Linz und Konsistorialrat. Hauptwerk: Handbuch des österreichischen Kirchenrechts, 2 Bde, Linz 1807, 1815² (auch in lat. und ital. Sprache erschienen). 1820 indiziert, «was eben für die Tüchtigkeit und den gesunden wissenschaftlichen Geist desselben am besten spricht» (Wurzbach 97, s. u.); war bis 1834 Lehrbuch in den österreichischen Lehranstalten. -- Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, von Dr. Constant von Wurzbach, 25 (1873) 97 f.; Ferdinand Maaß, Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich (1760–1850), Bd. 5, Wien 1961, Reg. (51–73: Der Kampf um das Lehrbuch des Kirchenrechts); Hanselmann 164, 176 f.

[15] Über die Bischofswahl s. Glauben II 231–242.

26. Der hochtönende Name *Domkapitel* fällt in allen Bisthümern – wie in Freiburg oben[16] – weg;[17] so auch alle unkirchlichen Titel (Gnädiger Herr, Fürst etc.).[18]
27. Jedes Bisthum wird in die nöthigen K a p i t el abgetheilt, die mit freier Wahl ihre *Vorsteher* auf eine bestimmte Zeit wählen.[19] Das Gleiche gilt bei den *Regiunkeln.*
28. Die Regiunkel und Kapitel halten ihre regelmäßigen Sitzungen, für welche *schriftliche,* von dem bischöflichen Rath bestimmte *Arbeiten* geliefert werden, die dann demselben eingeschickt und mit Auswahl monatlich in einer Zeitschrift herausgegeben werden, womit zugleich eine Bisthumschronik zu verbinden ist.[20]
29. *Junge Kapitularen* müssen sich überdies vier Jahre lang[21] über ihre Berufsarbeiten ausweisen.
30. In jedem Kapitel müssen *Lesezirkel* und eine *Bibliothek* errichtet werden; diese sei möglichst im Mittelpunkte. Das Lokal und eine jährliche Geldzulage gibt der Administrationsrath.[22]
31. In jedem Kapitel wird jährlich eine *feierliche Sitzung* gehalten, welcher auch weltliche Ausschüsse aus allen Pfarreien beiwohnen, um das Wohl derselben zu berathen. Diese Abgeordneten haben auch Sitz und Stimme bei Dekanatswahlen u. s. f.
32. Jedes Kapitel macht sich seine *Statuten*, die dem Bischof zur Genehmigung eingesandt werden.
33. Der geistliche Rath und die Synode geben sich ihr *Reglement* selbst.
34. In allen geistlichen Versammlungen – ohne Ausnahme – gilt das *freie Wort.*
35. Der Bischof hat in jedem Kapitel seinen selbst gewählten *Kommissar,* der ihn auf der Visitation begleitet. Beiden muß anständige Wohnung und Unterhalt frei und unentgeltlich gegeben werden.
36. Jedes Bisthum wird in die nöthigen P f a r r e i e n abgetheilt; daher werden auch nach Erforderniß neue errichtet.[23]

[16] «Der Bischofssitz von Lausanne war anfänglich zu Avenches, dann zu Lausanne; jetzt ist er zu Freiburg, und zwar ohne Prunk, Flitter und Staat – apostolisch und ächt kirchlich» (A. Fuchs im «Freien Schweizer» Nr. 24 vom 12. Juni 1835).

[17] In den Vorschlägen Nr. 45 wird der Begriff zwar beibehalten.

[18] Die Titel, welche Bischof Karl Rudolf führte, werden S. 389 Anm. 7 genannt. Siehe auch Suspension 167 Anm. – Der «Bischof von Lausanne und Genf» – so der Titel von 1821–1924 – «führt zur Stunde noch die unkirchlichen, nichts sagenden, eiteln Titel: Fürst des Römischen Reiches und Graf von Lausanne» (A. Fuchs im «Freien Schweizer» Nr. 22 vom 29. Mai 1835).

[19] Die Dekane seien «hochehrwürdige Männer und die wahren Väter und Seelsorger ihrer Kapitelsgeistlichkeit» (Vorschläge Nr. 52).

[20] Generalvikar Wessenberg hat «die zumeist eingeschlafenen Pastoralkonferenzen zu neuem Leben erweckt. Bis zu viermal im Jahr hieß er den Klerus der einzelnen Kapitel in kleineren Regiunkeln zusammentreten und über ein pastorales Thema referieren. Jeder mußte einen gefertigten Aufsatz vorlesen, der dann der Kirchenbehörde zugesandt wurde. Unzählige Arbeiten hat Wessenberg persönlich überprüft, die besten ausgelesen und zur Belohnung und zugleich den andern zum Ansporn in einer zu diesem Zwecke eröffneten Zeitschrift, dem 'Archiv für Pastoralkonferenzen des Bistums Konstanz', zum Druck gebracht. Diese Zeitschrift ist in den ganzen Jahren der Wessenbergischen Wirksamkeit, 1802–1827, erschienen und hat so eine für die damalige Zeit erstaunlich lange Lebensdauer gehabt. *Sie* war vor allem ein Werkzeug der ständigen Weiterbildung des Klerus» (Müller, Wessenberg 296).

[21] «Zehen Jahre lang», nach der zweiten Fassung von 1836 (Glauben II 491).

[22] Siehe Glauben II 214–230: Über Lectüre der katholischen Geistlichen. – Auf Wessenbergs Geheiß wurden Kapitelsbibliotheken eingerichtet, um den Priestern Bücher und Zeitschriften zugänglich zu machen, die sie sich aus finanziellen Gründen nicht hätten leisten können. «Mit dieser Durchformung seines Klerus hat er etwas getan, was seither nie wieder in ähnlicher Weise erreicht wurde» (Müller, Wessenberg 296).

[23] Ähnlich in Vorschläge Nr. 58.

37. Jede Pfarrei hat ihren *Kirchenrath,* der vereint mit dem Pfarrer die nöthigen Anordnungen trifft und für die öffentliche Sittsamkeit sorgt und wacht.[24]
38. Streitigkeiten zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde kommen vor das *Synodalgericht.*
39. Die nöthigen *Kirchendiener* [Sigristen] werden von der Gemeinde auf dreifachen Vorschlag des Kirchenrathes auf eine bestimmte Zeit gewählt; diesen ertheilt der Dekan oder der Bischof auf der Visitation die *Minores;* nur so erhalten diese wieder Sinn und Bedeutung.[25]
40. Die *Chorherrenplätze* werden theils in Lehrstellen, theils in Ruhepfründen für ausgediente Männer verwandelt; sie können auch von einem ungelegenen Orte da oder dorthin versetzt werden.
41. Das *Chorgebet* wird abgeschafft.
42. Die Klöster sowie die Chorherrenstifte stehen kirchlich unter ihrem Bischofe, ökonomisch unter dem Administrationsrathe.
43. Überhaupt werden alle Klöster und Kirchengüter von *Weltlichen* verwaltet, und es fallen die sogenannten Statthalter, Kornherren, Großkellner etc. allenthalben weg.
44. Die sämmtlichen *Klostergüter* werden, je nach Umständen, theils verkauft, verpachtet oder auch selbst benützt.
45. Alle Klöster – ohne Ausnahme – werden zu *Lehrseminarien, Schul– und Waisenanstalten und zu Kranken- und Verbesserungshäuser* verwendet und stehen dann jedesmal unter den einschlagenden Staatsbehörden.
46. Die *Deklamationsstunden* im Chore, voraus die lateinischen bei den Nonnen, werden abgeschafft.[26]
47. Das Gesetz bestimmt, wann und unter welchen Bedingungen *Gelübde* können abgelegt werden.[27] Ewige Gelübde sind abgeschafft.[28]
48. Jede *auswärtige Verbindung* ist untersagt.

[24] Siehe Glauben II 50–53.

[25] A. Fuchs schreibt in der «Appenzeller Zeitung» (Nr. 97 vom 4. Dezember 1833): «Was die sechs Abstufungen betrifft, auf denen man sich zum Mittelpunkt des ganzen Lehrstandes, nämlich zum Presbyterat erschwingt, so haben diese nicht bloß größtentheils, sondern wirklich durchwegs ihre kirchliche Bedeutung verloren. . . Die Haarschur (tonsura) ist allerdings noch immer – sonderbar genug! – die Auszeichnung, um zu den Weihen zu gelangen, aber kein Vernünftiger setzt auf die Haarschur überhaupt einen Werth.» Ebenso werden die vier niederen Weihen – das Ostiariat, Lektorat, Exorzistat und Akolythat – «noch immer ertheilt, wo aber in der Regel selbständig ausgeübt? Der künftige Geistliche muß allerdings noch immer ostiarius [Türhüter] und Akolyth [Lichtträger, Altardiener] werden, aber billig überläßt er die Kirchenpförtnerei, das Geläute und das Kerzenanzünden zeitlebens den ungeweihten Kirchendienern. Ebenso sind die Lektoren weggefallen und an ihre Stelle glücklicherweise die Schullehrer getreten. Auch haben wir keine besondere Exorzisten mehr, während hingegen das Christenthum noch immer der radikale Exorzismus alles Bösen ist und bleiben wird – da, wo es lebendig ist. Gleichmäßig verhält es sich mit dem Diakon und seinem Gehülfen, dem Unterdiakon [Subdiakon]. Diese Stellen bestehen in dieser Form, als solche nicht mehr selbständig, wohl aber in den verschiedenen Hilfspriestern jeder Art.» Fuchs wünscht, daß – neben den «Meßmern» – auch den «Schullehrern» die niederen Weihen erteilt werden (Glauben I 190 f.).

[26] Gegen das Chorgebet der Nonnen in lateinischer Sprache wendet sich A. Fuchs in Vaterland 180, Suspension 43 f., Wünsche 152 f. und 158, Vorschläge 50, FrS Nr. 16 vom 15. April und Nr. 27 vom 1. Juli 1836.

[27] «Das Gesetz bestimmt, *wann* und auf *wie lange* eine Profession kann abgelegt werden» (Vorschläge Nr. 71).

[28] Diesen Satz enthält nur die zweite Fassung von 1836 (Glauben II 492). Betr. Ewige Gelübde vgl. S. 94 Anm. 26 f.

49. Das Gesetz bestimmt die *Anzahl der Mitglieder* jedes Klosters nach den örtlichen Bedürfnissen.[29]
50. In allen Klöstern dürfen nur *weltliche Bedienstete,* ohne Gelübde, sein.
51. Keine Person darf in ein Kloster aufgenommen werden, ohne daß sie sich zuerst beim *Examinatorenkollegium* und beim *Erziehungsrathe* um die gehörige Erlaubniß gemeldet habe. Insbesondere darf Keiner in ein Manneskloster eintreten, ohne sich vorher bei den obigen Behörden über seine philologische, philosophische und theologische *Bildung* hinlänglich ausgewiesen zu haben.
52. *Philosophie* und *Theologie* dürfen in keinem Kloster mehr gegeben werden, weil dies nur unvollständig und einseitig geschehen kann; die Klosterkandidaten müssen sie also auf öffentlichen, anerkannten Anstalten studiren.
53. In der Regel darf kein Ordensgeistlicher *Seelsorgerfunktionen* ausüben.
54. In den Nonnenklöstern werden keine fremden *Beichtiger* geduldet; die darin benöthigten Geistlichen stellt der Administrationsrath.[30]
55. Das *Gesammt-Klostergut* wird zum allgemeinen Kirchen-, Schul- und Armengut geschlagen, und die weltlichen Verwalter haben den Überschuß über die jährlichen Bedürfnisse des Klosters dem Administrationsrath einzusenden.[31]
56. Weder bei Klöstern noch sonst überhaupt dürfen wichtige *Kirchenbauten* etc. ohne Bewilligung des Administrationsrathes vorgenommen werden.
57. In Hinsicht von *Altären, Gemälden* und *Kirchenzier* aber muß die Bewilligung des bischöflichen Rathes stets eingeholt werden.
58. In jedem Bisthum müssen neue *Konstitutionen, Ritualien, Missale, Katechismus, Benediktionale* u. s. f. gefertiget werden.[32]
59. Die Metropolitan- oder Nationalsynode hat ein neues *Pontifikale* zu besorgen.[33]
60. Diese muß auch das *Verhältniß der Schweizerkirche zur Allgemeinen und zum Papste* nach der Idee des Katholicismus festsetzen.
61. Überhaupt muß das *Verhältniß zwischen Kirche und Staat* genau ausgemittelt werden.
62. Die ganze Kirchenverfassung und einzelne Organisationen müssen von Zeit zu Zeit einer *Revision* unterworfen werden.

Dies sind einige Andeutungen zur künftigen Gestaltung der katholischen Schweizerkirche. Die Sache ist von hoher Wichtigkeit und dringend nothwendig. Aber nur Einheit macht stark. Es sieht im Tessin und Wallis und im Lausanner- und Baslerbisthum wohl eben so traurig aus als im St. Galler und Churer, und es ist zu fürchten, daß ein Bisthum nur einzeln im hl. Kampfe beinahe verbluten müsse, wie die armen Polen. Darum versammle sich eine *eidgenössische Konferenz,* mit gehörigen Vollmachten von den Großen Räthen ausgerüstet, und handle einmüthig und

[29] Vgl. Vorschläge Nr. 70.
[30] «Die darin benöthigten Geistlichen stellt der Bischof» (Zweite Fassung von 1836, Glauben II 493).
[31] Siehe Glauben II 294–299.
[32] Vgl. S. 70.
[33] Pontifikale: liturgisches Buch für die bischöflichen Amtshandlungen – – Fuchs bemerkt, «daß auch das Pontifikale sogut als das Rituale einer Revision bedarf. Möchte sie ein hochbegeisterter Mann wie Wessenberg vornehmen! Sehr viel Schönes und Rührendes enthält dieses Pontifikale. Das soll wie alles Gute beibehalten werden. Es enthält aber auch Unstatthaftes, erstorbene Formen» (Glauben II 318). Wessenberg hat 1831 ein neues deutsches Rituale herausgegeben (Müller, Wessenberg 299).

fest, der Väter würdig. Ihr Verdienst um das Vaterland wird groß sein. Ein Bannbriefli Roms zum voraus oder hintendrein würde jedenfalls nichts schaden, vielmehr der guten Sache einen ungemeinen Schwung geben.»

Mit diesem Programm hatte Alois Fuchs als erster öffentlich – freilich ohne Namensnennung – zu einer Konferenz der eidgenössischen Stände aufgerufen. Die Vorschläge betrafen vor allem innerkirchliche Reformen, die in der Folge von der St. Galler Geistlichkeit eingehend diskutiert worden sind.[34] Die «Ausmittlung» des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat[35] hatte Fuchs in seinen «Vorschlägen für eine Bundesverfassung» dargestellt, die Anfang Oktober 1833, also anderthalb Monate früher erschienen waren. Diese Programmschrift enthält bereits die meisten Themen, die in die 14 Badener Artikel Eingang gefunden haben.[36]

Schultheiß *Eduard Pfyffer*[37] sah im Tod des Bischofs von Chur–St. Gallen «unter gegenwärtigen Verhältnissen und Umständen ein wichtiges Ereignis», das die Aufmerksamkeit der Regierungen in vollstem Maße auf sich ziehe. «Wenn mit Erfolg der sich darbietende Momment benützt werden soll», schrieb er Landammann Gallus Jakob Baumgartner,[38] «so dürfen die Kantone nicht einzeln handeln. . . Der Momment ist vielleicht günstiger wie je.»

Baumgartner antwortete Pfyffer,[39] daß er den Augenblick ebenfalls für äußerst günstig halte. Deshalb sei er in der Bistumsfrage so rasch und furchtlos eingeschritten. «Mir will es daher bedünken», fährt der einflußreiche St. Galler Politiker fort, «die ganze katholische Schweiz sollte in einem Nu gegen kurialistische Übergewalt aufstehen.» *Luzern* sollte sich an die Spitze stellen und «die Kantone *Solothurn, St. Gallen, Aargau* und *Thurgau* zu einer Konferenz einladen, an welcher, mittelst unbedingter Vollmachten, gemeinschaftliche Maßregeln zur Handhabung der Staatsrechte circa sacra, Rückweisung der Nuntiatur in gebührende Schranken sowie das Verfahren zur Erringung eines Metropolitanverbandes, Sicherung der paritätischen Ehen, Vorschriften gegen Dispensenunfug, das Kapitel der Wahlbefugnisse und Approbationen, Seminarien und manch Anderes zu besprechen und . . . zu bestimmen seyn würden: – – *ein Garantiekonkordat gegen kirchlichen Übermuth.*»

[34] Hanselmann 167 f.

[35] Vgl. Katholische Schweiz Nr. 61.

[36] Siehe die Zusammenstellung im Anhang – Betrachtet man den Entwurf über «Die katholische Schweiz» als einziges Programm für eine eidgenössische Konferenz, wurde von Fuchsens Vorschlägen in Baden freilich «nur etwa die Hälfte» berücksichtigt (Hanselmann 184; Hanselmann nennt im Quellenverzeichnis [S. 17] vier Bücher und Schriften von und über A. Fuchs, nicht aber dessen «Vorschläge für eine Bundesverfassung».)

[37] *Eduard Pfyffer* (1782–1834) von Altishofen LU. 1799–1801 Kriegskommissär für den Distrikt Luzern. 1803–13 Anwalt (Patent 1810). 1814 Kleinrat. Erziehungsdirektor (seit 1818); Schöpfer des Erziehungsgesetzes von 1830. Polizeidirektor (1821–34). Oberamtmann im Entlebuch (1814–17) und in Luzern (1821–27). Mehrmals Tagsatzungsgesandter. Maßgebend an der Revision des Bundesvertrages beteiligt. Typischer Vertreter des Juste-milieu (vgl. Spieß, Troxler 637). – – Alois Häfliger, Schultheiß Eduard Pfyffer (1782–1834). Förderer des Luzerner Schulwesens. Ein Beitrag zur politischen und kulturellen Geschichte des Kantons Luzern von 1800–1834 unter besonderer Berücksichtigung des Schulwesens. Diss. phil. Fribourg, Willisau 1975 (Beiheft Nr. 18 zum «Geschichtsfreund»).

[38] 31. Oktober 1833. (A. Baumgartner, Biogr. 104; Spieß, Regeneration I 293 f.; Hanselmann 154).

[39] 2. November 1833 (Spieß, Regeneration I 295 f.; Hanselmann 155 f.).

Schultheiß Pfyffer war mit diesen Vorschlägen im wesentlichen einverstanden.[40] «Wichtig u. nothwendig ist es», schrieb er Landammann Baumgartner, «daß man das Volk überzeuge, daß es sich nicht um eine *Reformation,* sondern bloß um einige *Verbesserungen* in kirchlichen Verhältnissen handle. Man wolle nur das, was in *Östreich* seit 50 Jahren bestehe, u. doch sey dieß ein gewiß orthodoxer Staat. Diese Idee muß man möglichst verbreiten u. wirklich auch die östreichischen Einrichtungen sich zum Muster wählen.»[41]

Auch Alois Fuchsens enger Freund *Christophor Fuchs* erstrebte eine Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz. Noch zu Lebzeiten des Bischofs von Chur–St. Gallen, als dieser sowie der Oberhirte von Basel seiner Berufung als Theologieprofessor an das Lyzeum Luzern nicht zustimmen wollten, schrieb er Schultheiß Pfyffer,[42] dem er seine Wahl zu verdanken hatte: «Mich freut besonders, daß wir in unsern Ansichten über die kirchliche Lage der Schweiz übereinstimmen. Wird hierin nicht grundsätzlich entgegen- und vorgeschritten, so können wir auf keinen wahren Bestand, auf kein dauerndes Gedeihen in der Eidgenossenschaft hoffen. Aber eben darum muß mit Entschiedenheit und Ausdauer gehandelt werden. So lange die Gegner nur noch eine Lücke finden, dringen sie ein und nicht selten durch. Das Kirchenleben in all seinen Abstufungen und Einflüssen würde aber wie die Grundlage, so die Weihe und Zierde des wahren Volkslebens. Wäre es nicht möglich, daß einige Gesandte in Zürich nur amicali modo sich über einige Grundlagen verständigten, selbe nach und nach an die Großen Räthe brächten und so der Tagsatzung vorarbeiteten?»

Nach dem Tode von Bischof Karl Rudolf freute sich Christophor Fuchs über Baumgartners radikales Handeln und erhoffte sich «den Anfang eines besseren Kirchenlebens für gesammte l.[öbliche] Eidgenossenschaft».[43] Dem Wunsche einiger Freunde folgend,[44] hatte er Ende Dezember 1833 ebenfalls ein Reformprogramm ausgearbeitet und dieses u. a. Schultheiß Pfyffer zugesandt.[45] Der 18 Punkte umfassende Entwurf enthält wie jener von Alois Fuchs allgemeine und besondere Be-

[40] Pfyffer an Baumgartner, 11. November 1833 (Spieß, Regeneration I 297 f.).

[41] 8. Dezember 1833 (Spieß, Regeneration II 156). -- Über den Einfluß des Josephinismus auf die Schweiz s. Josef Fridolin Waldmeier, Der Josefinismus im Fricktal 1780–1830. Diss. phil. Fribourg, Frick 1949/50 (SA aus: Vom Jura zum Schwarzwald) und Hermann Schlapp, Dionys Graf von Rost. Reichsfürst und Bischof von Chur 1777–1793. Ein Beitrag zur Geschichte des Bistums Chur im Zeitalter des Josephinismus. Diss. phil. Zürich, Chur 1964.

[42] 8. Oktober 1833 (Spieß, Regeneration II 197).

[43] Chr. Fuchs an G. J. Baumgartner, 25. Oktober 1833 (Spieß, Regeneration II 195).

[44] Vadiana, Chr. Fuchs an J. A. S. Federer, 27. Dezember 1833.

[45] Veröffentlicht in: Kurze Geschichte des Ursprungs der Badener-Konferenzartikel. Ein Neujahrsgeschenk, herausgegeben von F. L. Schnyder, Mitglied des Großen Raths, Luzern 1841, 7–14. In dieser Schrift, veranlaßt durch den Gesinnungswandel von Prof. Chr. Fuchs, werden auch fünf Briefe von Chr. Fuchs an E. Pfyffer aus den Jahren 1833/34 abgedruckt (Wiederabdruck bei Spieß, Regeneration II 197–202). *Franz Ludwig Schnyder* (1800–1852) von Sursee war Großrat, Erziehungsrat, Kleinrat (1835 Schultheiß), Tagsatzungsgesandter, Stadtpräsident von Sursee und Amtsstatthalter (Reg. bei Häfliger, Pfyffer und Wüest, Leu).

stimmungen. Am Schluß wird auf mögliche Einwände geantwortet. In seinen Darlegungen stützt sich der Luzerner Professor auf das Tridentinum, die Kanonisten Fleury[46] und Rechberger sowie auf Balthasars Schrift «De Helvetiorum iuribus circa sacra», die er kurz zuvor neu herausgegeben hat.[47] Gegenstand der Beratungen einer Konferenz von katholischen und paritätischen Kantonen soll nach Punkt 1 die «Reorganisation unserer politisch-kirchlichen und kirchlich-politischen Verhältnisse» sein. Damit wird aufgezeigt, daß der politischen Reform eine ebenso große Bedeutung beigemessen wird wie der kirchlichen,[48] die bei Alois Fuchs stärker im Vordergrund steht. Die meisten Wünsche und Vorschläge stimmen aber mit jenen von Alois Fuchs überein.

Ein drittes Reformprogramm stammt aus der Feder von *Joseph Anton Sebastian Federer,* des neuen Rektors der «St. Gallischen Kantonsschule katholischer Fundation». Dieser radikale Geistliche, ein enger Freund von Alois und Christophor Fuchs, war theologischer Berater von Landammann Baumgartner, so wie Christophor Fuchs als «Hoftheologe» von Schultheiß Pfyffer fungierte.[49] Federer, «in diesen Materien außerordentlich bewandert»,[50] legte vor allem dar, wie der Staat seine Rechte und die ihm nahestehende aufgeklärte Geistlichkeit schützen kann. Sein Programm wartete mit fertig formulierten Anträgen auf, die bewußt für Politiker geschrieben waren.[51]

Inzwischen hatte der katholische Vorort Luzern aufgrund eines von Schultheiß Pfyffer veranlaßten Großratsbeschlusses die sieben Basler Diözesanstände sowie St. Gallen und Graubünden zu einem freien Meinungsaustausch über die Gründung eines Metropolitanverbandes und die Regelung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche nach Baden eingeladen. Zug und Graubünden lehnten eine Teilnahme ab. So kamen denn die Abgeordneten der Kantone Luzern, Bern, Solothurn, Baselland, Aargau, Thurgau und St. Gallen – elf an der Zahl – zu einer Kon-

[46] *Claude Fleury* (1640–1723). Kirchenhistoriker und Kirchenrechtler. Advokat, später Priester und Erzieher (u. a. des jungen Ludwig XV.). Für seine fürstlichen Zöglinge verfasste er mehrere historisch-pädagogische Werke. Sein Hauptwerk, die «Histoire ecclésiastique» (20 Bde, 1691–1720; führt bis 1414), zeichnet sich durch Quellennähe und gefälligen Stil aus. Es wurde in alle europäischen Sprachen übersetzt und hatte eine weitreichende historiographische Wirkung, obwohl die gallikanische Tendenz den Kritikern Angriffsflächen bot. Mehrere seiner Werke, u. a. «Institution au droit ecclésiastique» (1687), wurden indiziert. (A. Fuchs zitiert Fleury in Glauben I 253–260, 337 und II 166 ff., 240, 401 f.) -- LThK 4 (1960) 167 f.; Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques, Bd. 17, Paris 1971, Sp. 479–489 (Lit.).

[47] Kurzer historischer Entwurf der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidsgenossen in sogenannten geistlichen Dingen; oder De Helvetiorum Juribus circa Sacra, von Felix Balthasar sel., Altseckelmeister von Luzern. Neue, von dem Verfasser selbst noch verbesserte Auflage, mit einem Vor- und Nachworte der Herausgeber, Rapperswyl 1833 (Rezension im «Erzähler» Nr. 80 vom 4. Oktober 1833. Vgl. Cavelti, Aufklärung 152–155 und Hanselmann 115).

[48] «Man möchte glauben, Christoph Fuchs habe sich an den Vorarbeiten zur neuen eidgenössischen Bundesverfassung betheiliget, denn alle die angedeuteten Grundsätze sind ja nun in das Bundesgesetz wirklich aufgenommen» (Eduard Herzog in: Katholische Blätter 3 [1875] 402).

[49] Spieß, Troxler 578.

[50] G. J. Baumgartner an Karl Schnell (1786–1844), 27. Oktober 1834 (Baumgartners Briefe an Dr. Karl Schnell [1832–1835], mitgeteilt von Gustav Tobler, in: Beiträge zur St. Gallischen Geschichte, St. Gallen 1904, 113–164, zit. 138).

[51] Hanselmann 177 ff.; s. auch Zeller 142–152. Vgl. S. 292 ff. die von Federer verfasste «Adresse katholischer Aargauer an die hohe Tagsatzung».

ferenz in Baden zusammen (20. – 27. Januar 1834), die von Staatsrat Pfyffer präsidiert wurde. «Noch bei wenigen Konferenzen soll solche durchgängige, herzliche Einigkeit geherrscht haben.»[52] Die Deputierten der sieben Stände kamen zu folgender *Übereinkunft*:[53]

A. Errichtung eines schweizerischen Erzbistums oder Anschluß an ein ausländisches Erzbistum (Ersuchen an den Papst)[54]

B.
1. Gewährleistung der Abhaltung von Synoden, jedoch nur mit Bewilligung und unter Aufsicht des Staates
2. Schutz der den Bischöfen zustehenden Rechte
3. Unterwerfung aller kirchlichen Erlasse unter das staatliche Plazet oder Visum
4. Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen auf «das Sakramentalische des Ehebandes»
5. Gewährleistung der Eingehung von Mischehen, zu deren Verkündung und Einsegnung die Pfarrer unter Androhung von Strafen verpflichtet sind
6. Reduktion der Ehedispenstaxen durch Verständigung mit dem Bischof oder durch Unterhandlung mit dem Heiligen Stuhl
7. Verminderung der Feier- und Fasttage, im Einvernehmen mit dem Bischof
8. Ausübung des landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht über die Priesterseminarien und Einführung von Aufnahme- und Wahlfähigkeitsprüfungen
9. Besteuerung der Klöster und Stifte für schulische, religiöse und soziale Zwecke
10. Aufhebung der Exemtion der Klöster und deren Unterstellung unter die Jurisdiktion des Bischofs
11. Verhinderung der Abtretung von Kollaturrechten an kirchliche Behörden oder geistliche Korporationen
12. Zurückweisung kirchlicher Einsprachen gegen die staatliche Besetzung von Lehrstellen irgendwelcher Art
13. Forderung des staatlichen Treueides von allen Geistlichen
14. Verpflichtung der Kantone zu gegenseitiger Hilfeleistung zwecks Handhabung der vom Staat beanspruchten Rechte in Kirchensachen.

Es erstaunt nicht, daß die in Baden versammelten Vertreter von sieben Ständen sich weitgehend an Federers Konzept gehalten haben, das von Baumgartner vertreten wurde.[55] Sämtliche Gegenstände der Traktandenliste führte auch dieser radikale Geistliche auf. Federer muß deshalb als Haupturheber der Badener Artikel bezeichnet werden.[56] Doch auch Alois und Christophor Fuchs trugen wesentlich zur Entstehung dieser Beschlüsse bei.[57] Hauptförderer der Badener Konferenz waren die

[52] A. Fuchs in der «Appenzeller Zeitung» Nr. 12 vom 8. Februar 1834 (Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen).

[53] Der genaue Text der 14 Badener Artikel wird im Anhang wiedergegeben.

[54] Vorgeschlagen wird die Erhebung des Bistums Basel zum Erzbistum der Schweiz. Beim Vorschlag, sich an ein ausländisches Erzbistum anzuschließen, dachte man vor allem an Freiburg im Breisgau (errichtet 1821, nach der Aufhebung des Bistums Konstanz).

[55] Hanselmann 156, 184.

[56] Hanselmann 167; s. auch Zeller 152.

[57] Hanselmann 176, auch 156.

Regierungsräte Baumgartner und Pfyffer;[58] letzterem ist auch die Vorbereitung dieses «josephinischen Conciliabulums» zuzuschreiben.[59]

Die zu Baden gefaßten Beschlüsse wurden unter dem bestimmenden Einfluß Baumgartners vom Katholischen Großratskollegium des Kantons St. Gallen am 11. April 1834 und am darauffolgenden 5. Juni auch vom allgemeinen Großen Rat genehmigt.[60] Am 6. Juni ratifizierte die Legislative des Kantons Aargau die 14 Artikel, nachdem diese bereits von den Volksvertretern Luzerns (18. April) und Baselland (30. Mai) bestätigt worden waren. Luzern und Aargau erließen überdies ein Gesetz über die Ausübung des Plazet. Die übrigen «kontrahirenden Kantone» – Bern, Solothurn und Thurgau – zeigten aber keine Eile.

Luzerns zweiter Staatsschreiber, Constantin Siegwart-Müller, schrieb deshalb an Alois Fuchs:[61] «Mit den kirchlichen Reformen will es nicht vorwärts. Viele, die an der Spitze des politischen Räderwerkes stehen, kümmern sich um das Kirchliche gar nicht. Und doch wird unsere Freiheit auf romanischer Grundlage nie gedeihen. Die Feinde der Reform kennen ihre Sache besser. Die bieten alle Waffen auf, die sie finden. Auch bei der bessern Geistlichkeit ist eine nicht zu verzeihende Gleichgültigkeit. Der schändlichen Kirchenzeitung ist bisher noch kein Blatt entgegengetreten als der buntscheckige, systemlose 'Gärtner', der wohl eher schadet als nützt. Ein trauriges Zeichen der Wissenschaftlichkeit der Geistlichen!»[62] «Die Feinde der Reform», allen voran der «Waldstätterbote»[63] und die «Schweizerische Kirchenzeitung», nahmen in der Tat die Badener Beschlüsse bald unter Beschuß.

Chorherr *Franz Geiger* kam in seinen «Bemerkungen über die Konferenz zu Baden in der Schweiz»[64] zum Schluß, daß alle Artikel «aus der berüchtigten Pragmatik beinahe wörtlich abgeschrieben zu sein scheinen, die vor einigen Jahren von lutherischen fürstlichen Deputirten und einigen an ihrer Kirche verrätherischen Geistlichen zu Frankfurt heimlich fabrizirt wurde, die aber vom Papste, von allen katholischen Bischöfen und verständigen Katholiken mit Abscheu verworfen» worden ist (S. 15 f.).[65]

[58] Hanselmann 175.

[59] Spieß, Regeneration I 260 -- Conciliabulum (lat.): Versammlungsplatz; conciliabule (frz.): ketzerische Kirchenversammlung, geheime Zusammenkunft.

[60] Gschwend 215.

[61] NAF, 25. November 1834 -- Über C. Siegwart-Müller s. auch: Josef Siegwart, Der Bericht Siegwart-Müllers über seine Flucht nach dem Sonderbundskrieg, in: Gfr. 134 (1981) 36–78.

[62] C. Siegwart-Müller wußte wohl nicht, daß auch A. Fuchs Mitarbeiter der von J. A. Henne herausgegebenen und redigierten rad. «Schweizerischen allgemeinen Kirchen- und Schulzeitung für das Volk» (Untertitel) war (1833/34 zwar nur gelegentlich). Die lib. «Allgemeine Kirchen-Zeitung für Deutschland und die Schweiz» erschien erstmals am 4. April 1835 in Luzern (Blaser 576).

[63] Siehe Bauer, Schwyzerische Presse 95 f.

[64] Luzern 1834 (SA aus der SKZ Nr. 13 vom 29. März 1834). -- Über Gründung (1832) und Anfänge der «Schweizerischen Kirchenzeitung» s. Johann Baptist Villiger in: SKZ 150 (1982) 410–417.

[65] Die Regierungen von Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Kurhessen und Naßau einigten sich 1818 auf Konferenzen in Frankfurt auf eine für Rom bestimmte «Deklaration» sowie auf josephinische «Grundbestimmungen» (1820 zur «Kirchenpragmatik» erweitert), die zunächst geheimgehalten wurden und später als Staatskirchengesetz erlassen werden sollten. Im Zeichen der beginnenden Restauration lenkten die weltlichen Behörden aber bald ein, da ihnen eine Verständigung mit der katholischen Kirchenführung wichtiger erschien als die Verwirklichung der Ideen Wessenbergs und seiner Freunde (Jedin VI/1 168 f.). Siehe auch Sigmund Egloff, Domdekan Alois Vock (1785–1857). Diss. phil. Fribourg, Aarau 1943, 80–84. Betr. den Zusammenhang zwischen den Frankfurter und den Badener Konferenzbeschlüssen s. Dommann 68 und 141.

Der irenisch gesinnte Bischof von Basel, *Joseph Anton Salzmann,*[66] zögerte lange mit der Verurteilung der Badener Artikel und zog sich damit einen Tadel von seiten des Papstes zu.[67] Erst als sein Schweigen im Kanton Aargau als Zustimmung gedeutet wurde, erklärte er in einem vertraulichen Schreiben an die Aargauer Regierung,[68] das aber sofort veröffentlicht wurde, «daß ich, weit entfernt, die Badener Conferenz-Beschlüsse gut zu heissen, dieselben vielmehr mißbillige, wie sämmtliche katholischen Bischöfe zu allen Zeiten dergleichen Artikel standhaft mißbilligt haben, und daß ich mich und die Jurisdiction und die Rechte des bischöflichen Stuhles von Basel und der heiligen Kirche dagegen feierlich verwahre». «Betrachtet man ihren Inhalt auch nur mit flüchtigem Auge», gibt der Basler Oberhirte zu bedenken, «so sieht man den Extract der berüchtigten Synode von Pistoja, des sogenannten Emser Congresses[69] und der vor wenigen Jahren gemachten Frankfurter Pragmatik, mit dem Anschluße etlicher Artikel, von denen jeder einsichtsvolle Leser, der gewisse Collisionen mit ein paar hochverehrlichsten Cantonsbehörden, in die der Bischof von Basel zufolge amtlicher Stellung wider seinen Willen verwickelt wor-

[66] *Joseph Anton Salzmann* (1780–1854) von Luzern. Studien in Luzern. Nach der Priesterweihe am Lyzeum Luzern: 1803 Prof. der Syntax, 1819 Prof. für Moral, Dogmatik und Kirchengeschichte. 1820 Chorherr zu St. Leodegar und Bischöfl. Kommissar für den Kt. Luzern. 1824 Propst von St. Leodegar. 1828 Domdekan und Bistumsverweser. 1829–54 erster Bischof des reorganisierten Bistums Basel (Wahl: 10. Dezember 1828). «Von Natur aus friedfertig und versöhnlich, kam er den auf ihre Rechte pochenden Regierungen der Diözesanstände oft bis zum Äußersten entgegen, ohne dabei die Grundsätze preiszugeben. . . Durch sein Verhalten hat Salzmann verhütet, daß es zum offenen Konflikt mit den Regierungen kam» (Villiger 386 f., s. u.). «Es ist oft das Schicksal solcher Naturen, zwischen die Fronten zu geraten und von den Ultras beider Richtungen abgelehnt zu werden. Tatsächlich vollzog sich unter seinem Episkopat jene verhängnisvolle Polarisierung, die zum Weg der Schweizer Katholiken ins 'Getto' führte. Die Person des Bischofs, der vor allem mäßigend auf die ultramontane, streng römisch gesinnte Richtung wirkte und der liberalen weitgehend entgegenkam, trifft keine Schuld. Es hätte auch nicht in seiner Macht gestanden, dies zu verhindern. Die letzten Hintergründe der Auseinandersetzungen – Jesuiten- und Klosterfeindlichkeit – sind irrational und bis heute noch nicht aufgehellt» (Victor Conzemius, 150 Jahre Diözese Basel, Basel-Stuttgart 1979, 15 f.). – – Johann Baptist Villiger in: Helvetia Sacra I/1 385–389 (Quellen und Lit.).

[67] Breve vom 6. Juni 1835, abgedruckt bei Dommann 169 ff. – – Der «Waldstätterbote» hat Bischof Salzmanns Gesinnung und Haltung immer wieder bekrittelt. A. Fuchs wirft diesem in Schwyz erscheinenden, sehr konservativen Blatt vor, daß es sich gegenüber dem Bischof von Basel des öftern «hämische Bemerkungen», «plumpe, zudringliche Mahnungen, wie sie ein Pflichtvergeßner etwa verdiente» und «boshafte Anspielungen» erlaube (FrS Nr. 43 vom 23. Oktober 1835).

[68] Acta historico-ecclesiastica seculi XIX, hg. von George Friedrich Heinrich Rheinwald, Jg. 1835, Hamburg 1838, 96–100 (Schreiben vom 10. April 1835). – – Dieser Band enthält zahlreiche Dokumente zur Geschichte der katholischen Schweiz im Jahre 1835 (S. 31–204), die freilich teilweise auch in Zeitungen, Zeitschriften oder separat erschienen sind. – *G. F. H. Rheinwald* (1802–1849) war u. a. Prof. für ev. Theologie in Bonn (Theologisches Universal-Lexikon, 2. Hbd., Elberfeld 1874, 1048; ADB 28, 383 und 30, 792).

[69] Vertreter der Kurfürst-Erzbischöfe von Köln, Trier und Mainz sowie des Fürst-Erzbischofs von Salzburg trafen sich 1786 in Bad Ems. Die vierwöchigen Beratungen endeten am 25. August mit der Unterzeichnung der 23 Artikel umfassenden sog. Emser Punktation. Darin sprechen die Metropoliten im episkopalistischen Geist des Febronius dem päpstlichen Nuntius im Reich (seit 1785 in München) jegliche Jurisdiktionsgewalt ab. Die Bischöfe nehmen die bisher von Rom gewährten Dispensen kraft eigener Autorität (Binde- und Lösegewalt) in Anspruch und behalten sich das Plazet für römische Verlautbarungen vor. Die Exemtionen sollen aufgehoben und an Rom zu zahlende Taxen reduziert werden. Außerdem bestehen die Erzbischöfe darauf, Nationalkonzilien abhalten zu dürfen. – – LThK 3, 856 f.; EKL I 1070 f.; Dommann (Reg.); Carl Andresen Georg Denzler, Wörterbuch der Kirchengeschichte, München 1982, 195 f. (Lit.).

den war, wahrgenommen hat, unschwer erkennen kann, sie seien als Coërcitiv-[Straf]-Mittel gegen den bischöflichen Stuhl von Basel aufgenommen worden.»[70]

Schließlich verwarf *Papst Gregor XVI.* die 14 Badener Artikel mit scharfen Worten in einem Rundschreiben an die Bischöfe und den gesamten Klerus der Schweiz.[71] Der Papst hält grundsätzlich fest, daß die katholische Kirche kraft göttlicher Anordnung nicht nur über die Lehrgewalt, sondern auch über die Regierungsgewalt verfügt, «der zufolge es ihr zukommt, die Kinder, welche sie einmal in ihren Schoß aufgenommen hat, in der überlieferten Lehre zu erhalten und zu bestärken und in allem, was das Seelenheil, die Ausübung des heiligen Amtes und den Gottesdienst betrifft, gesetzliche Anordnungen zu treffen, denen sich niemand widersetzen darf, ohne sich des schwersten Vergehens schuldig zu machen». Diese von Christus seiner Kirche anvertraute Gewalt ist den geistlichen Vorstehern so eigentümlich, daß sie nie einer weltlichen Regierung zukommen kann. «Ja sie ist überdies vollkommen frei und keiner irdischen Gewalt irgendwie unterworfen.» Auch haben die Apostel nicht erst nach erhaltener Zustimmung (Plazet) der weltlichen Obrigkeit, sondern gerade gegen deren Willen das Evangelium verkündet, die Kirche ausgebreitet und die Disziplin bestimmt.

Gregor XVI. fährt fort: «Nun aber ist man bei den Verhandlungen in Baden ganz anders zu Werke gegangen, und die daraus hervorgegangenen Artikel erschüttern geradezu die gesunde Lehre über die Kirchengewalt und ziehen die Kirche in eine schmähliche und ungerechte Knechtschaft. Denn durch diese Artikel wird die Kirche sogar bei Verkündung von dogmatischen Erklärungen der Willkür der weltlichen Gewalt unterworfen, und Gesetze, die sie über die Disziplin erlassen würde, sollten weder Kraft noch Wirkung haben, falls sie nicht mit Zustimmung der weltlichen Macht verkündet würden. Ja selbst Strafen wollte man gegen diejenigen verhängen, welche anders handeln würden. Was? Derselben weltlichen Macht wird überdies noch die Vollmacht gegeben, die Abhaltung von sogenannten Diözesansynoden zu gestatten oder zu verwehren und über diese Versammlungen die Aufsicht zu führen, den Seminarien vorzustehen und die vom Bischof erlassene Ordnung für ihre innere Leitung zu bestätigen, die Geistlichen über ihre wissenschaftliche Bildung zu prüfen und für Kirchenämter fähig zu erklären, die religiöse und moralische Bildung des Volkes zu leiten; schließlich alles zu bestimmen, was die sogenannte äußere Kirchendisziplin betrifft, obwohl dies geistlicher Art und Beschaffenheit ist und mit der Gottesverehrung und dem Seelenheil zusammenhängt.» Man ist sogar so weit gegangen, der weltlichen Macht auch über die Art und Weise der Sakramentenspendung ein Verfügungsrecht einzuräumen. Die so offen ausgesprochene Begünstigung bei Eingehung von gemischten Ehen, die die Kirche «jederzeit verabscheut und immer verboten hat», ist vor allem deshalb verwerflich, «weil dadurch die ganz unsinnige und gottlose Meinung des sogenannten Indifferentismus begünstigt wird», auf dem diese Bestimmungen bereits fußen.

[70] Der Bischof denkt an den Wohlenschwilerhandel (1832), die Berufung von Pfr. Chr. Fuchs als Prof. der Theologie nach Luzern (1833) und an die Absetzung von Pfr. Anton Huber, Uffikon LU (1834). Siehe Dommann 68.

[71] Enzyklika «Commissum divinitus» vom 17. Mai 1835. Eine Übersetzung erschien 1835 in Schwyz (bei Joseph Thomas Kälin): Kreisschreiben Unseres heiligen Vaters, Papsts Gregorius XVI., an die Bischöfe, Kapitel, Pfarrer und die übrige Geistlichkeit in der Schweiz. Auszug (mit Angabe der lat. Quellen) in: Summa Pontificia. Lehren und Weisungen der Päpste durch zwei Jahrtausende. Eine Dokumentation, ausgewählt und hg. von P. Amand Reuter, Hbd. 1, Abensberg 1978, 424–427.

Gregor XVI. ruft die Lehre der Kirche in Erinnerung, «daß der römische Papst als Nachfolger des seligen Apostelfürsten Petrus nicht nur einen Vorrang der Ehre, sondern auch der Autorität und Jurisdiktion in der gesamten Kirche besitzt und daß ihm deshalb auch die Bischöfe untertan sind». Nur der Papst kann deshalb die geltenden Fest- und Fasttage verlegen und die Gottesdienstpflicht aufheben, wie Pius VI. in der Bulle «Auctorem fidei» (1794) gegen die Synode von Pistoia entschieden hat. Die Päpste haben auch das besondere Recht, Klöster von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe zu befreien und unter ihre eigene Aufsicht zu stellen. Dieses Recht der Exemtion haben sie seit den ältesten Zeiten ausgeübt, was niemand bestreiten kann. Hiezu kommen noch jene Punkte, die über die Rechte der Bischöfe aufgestellt sind, «welche Rechte, wie sie sagen, in ihrem vollsten Umfang zur Ausübung gebracht werden sollen». Auch darf nicht übergangen werden, was über die Errichtung eines Metropolitanbistums oder den Anschluß der schweizerischen Bistümer an ein ausländisches Erzbistum vorgeschlagen wird. Denn obwohl in diesem Punkte auf die Rechte des Apostolischen Stuhles Rücksicht genommen wird, geschieht dies doch nicht in dem Maße, wie es die Natur und die Größe des göttlichen Primates erfordern würde. Es wird nämlich die Auffassung vertreten, daß es der weltlichen Behörde freisteht, hierüber aus eigener Machtvollkommenheit zu bestimmen, was dem geistigen Bedürfnis des Volkes entspricht. Weitere Punkte[72] will der Papst übergehen, «Dinge, die indes den Heiligen Stuhl Petri nicht minder kränken und seine Autorität und Würde angreifen und herabsetzen». Gregor XVI. kommt zum Schluß, daß die Badener Artikel eigentlich nichts anderes sagen wollen, «als die Jurisdiktion der Bischöfe könne und solle von der höchsten Autorität des römischen Papstes nicht begrenzt und beschränkt werden, nicht einmal aus gerechten Gründen».

Hierauf verurteilt das Oberhaupt der katholischen Kirche die Badener Artikel mit folgenden Worten: «Nachdem Wir die Ratschläge Unserer ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle der heiligen römischen Kirche von der Kongregation für die Kirchenangelegenheiten angehört und auch selbst die Sache reiflich und ernst überlegt haben, verwerfen und verdammen Wir aus eigenem Antrieb und mit voller Überzeugung, kraft apostolischer Vollmacht, die Badener Konferenzartikel und erklären, daß diese für immer als verworfen und verdammt angesehen werden müssen, weil sie in ihrem Inhalt, besonders wenn Wir den Zusammenhang ins Auge fassen, falsch, verwegen und irrig sind, die Rechte des Heiligen Stuhles schmälern, die Regierung der Kirche und ihre göttliche Einrichtung umstürzen, das Kirchenamt der weltlichen Macht unterwerfen, aus schon verdammten Lehren hergeleitet, auf Ketzerei hinzielend und schismatisch sind.»

Trotz der bischöflichen Verurteilung – die päpstliche war noch nicht bekannt – wandten sich am 6. Juni 1835 *48 Geistliche* des Kantons Luzern, darunter der Lu-

[72] Gemeint sind Nr. 11–14 der Badener Artikel.

zerner Stadtpfarrer und Bischöfliche Kommissar Jakob Waldis,[73] die Professoren Chr. Fuchs, Leu[74] und Tanner[75], Kanonikus Businger[76] sowie Kaplan Suppiger[77]

[73] *Jakob Waldis* (1791–1846) von Weggis. Nach der Priesterweihe (1814) Vikar in Neudorf LU, 1817 Pfarrer von Hohenrain LU, 1826–40 Stadtpfarrer von Luzern (Nachfolger von Thaddäus Müller). 1829–46 Bischöfl. Kommissar für den Kt. Luzern. 1827 Chorherr, 1840 Propst von St. Leodegar und Erziehungsrat. Gemäßigt liberal (Gegner der Jesuitenberufung). «Die schartige Waffe einer ergrimmten Polemik, die nur verwunden, nicht heilen kann, kannte er nicht, und ebenso wenig hörte man je aus seinem Munde jenes barbarische Wehklagen, wodurch viele die Mauern ihres jüdischen Zions und seine gotischen Pfeiler emporschreien möchten» (Kälin 268, s. u.). – – Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft 1846, 30. Bericht, 2. Abt. 267–269, von Pfr. Robert Kälin; HBLS VII 365; Reg. bei Dommann und Strobel (Jesuiten).

[74] Siehe Wüest 54 f. und 57–62.

[75] *Anton Tanner* (1807–1893) von Arth und Richensee LU. Bruder von P. Placidus Tanner (1797–1866, ab 1851 Abt von Engelberg). Studien in Abtwil AG und Cham (Lateinschulen), Luzern 1824 (Gügler, Widmer), Tübingen 1828 (Drey, Hirscher, Möhler, Eschenmayer) und Chur. Nach der Ordination (1831) Sekundarlehrer in Hitzkirch. An der Höheren Lehranstalt Luzern: Religionslehrer (1834–41), Lehrer der Syntax (1841–43), der Rhetorik (1848–51), der Apologetik und Dogmatik (1851–76). 1843 Chorherr, 1865 Propst von St. Leodegar (Nachfolger von J. B. Leu) und Erziehungsrat (bis 1884). 1886 Bischöflicher Kommissar und Nichtresidierender Domherr des Bistums Basel. Verfasser vieler Arbeiten über theologische, kirchenpolitische und soziale Fragen (1859 Dr. h. c. der Universität Freiburg i. Br.). Hauptwerk: Über das katholische Traditions- und das protestantische Schrift-Prinzip (Luzern 1862). Mitarbeiter der lib. «Allgemeinen Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz» (1835–37), der «Schweizerischen Kirchenzeitung», der «Schwyzer Zeitung», des «Vaterlands» und der «Katholischen Schweizer-Blätter». Ausgezeichneter Kanzelredner. Wiederholt Bischofskandidat. Gegner der Jesuitenberufung (1844) und der Dogmatisierung der päpstlichen Lehrunfehlbarkeit (1870; Konsultor von Bischof Eugène Lachat). Befreundet mit Schultheiß Jakob Kopp (1786–1859), Staatsschreiber Bernhard Meyer (1810–1874), Nationalrat Ph. A. von Segesser, Chorherr J. M. Businger, Pfr. G. Sigrist, Prof. J. B. Leu. «Ein Denker und Gelehrter, der rastlos nach immer tieferer Erkenntnis und Wahrheit strebte» (Schmid 104 f., s. u.). «Tanner war wohl der bedeutendste, leider zu wenig bekannte Luzerner Theologe in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts» (Victor Conzemius, Philipp Anton von Segesser [1817–1888]. Demokrat zwischen den Fronten, Zürich-Einsiedeln-Köln 1977, 70). – – – Johann Schmid in: Katholische Schweizer-Blätter 9 (1893) 563–573, 10 (1894) 94–105; Eduard Herzog in: Der Katholik 16 (1893) 385–387, 389 (s. auch 14, 1891, 120–122); Vaterland 1893 Nr. 269–271; Luzerner Tagblatt Nr. 275 vom 24. November 1893; Ludwig Rochus Schmidlin, Die katholisch-theologische und kirchliche Litteratur des Bisthums Basel vom Jahre 1750 bis zum Jahre 1893, Bern 1894/95, Reg. (Bibliographie der Schweizerischen Landeskunde, Fascikel V 10 e); Helvetia Sacra I/1 395, 426; Reg. bei Gilg und Wüest; Othmar Pfyl in: Schwyzer Zeitung Nr. 18 vom 4. März 1975.

[76] *Joseph Maria Businger* (1764–1836) von Stans. 1788 Kaplan in Stans. Als eifriger Anhänger der Helvetik 1798 Archivar des helvet. Staatsarchivs in Aarau, dann Pfarrer von Stans. Nach der erzwungenen Resignation (1803) zog er sich nach Luzern zurück, wo er ganz den historischen Studien lebte. Ehrenkanonikus des Stiftes Großglogau (Preußisch-Schlesien). Hauptwerk: Die Geschichten des Volkes von Unterwalden ob und nid dem Wald von dessen frühester Abkunft an bis auf unsere Zeiten, mit Hinsicht auf die Geschichten seiner Nachbarn von Ury und Schwyz, 2 Bde, Luzern 1827/28. «Im luzernischen Frühliberalismus spielte er eine hervorragende, nach außen aber unauffällige Rolle als scharfer Gegner der Nuntiatur und Verfechter der Insubordination gegen Rom» (Studer, Füglistaller 63). – – – Richard Feller/Edgar Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit, 2. Hbd., Basel 1979², 510 f. (Lit.); Eidg. Nr. 35 vom 29. April 1836; HBLS II 459 f.; Reg. bei Kälin (Aufklärung) und Alder (Die Bibel in der Innerschweiz); Peter Beck, Franz Niklaus Zelger [1765–1821]. Sein Aufstieg zum Landammann-Amt, Diss. phil. Zürich. Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 21/22 (1951); ders., F. N. Zelger als Landammann, a. a. O. 27 (1961), passim.

[77] *Ludwig Suppiger* (1794–1875) von Triengen LU. 1817 Ordination, 1819 Vikar in Dagmersellen, 1825 Feldprediger des ersten Schweizerregiments in Neapel, 1833 Kaplan in Ruswil. Pfarrer in Reiden (1836), Liestal (1853) und Allschwil (1859). 1867 Chorherr in Beromünster. Während der Regenerationszeit radikal gesinnt. – – SKZ Nr. 15 vom 10. April 1875; Theodor Scherer-Boccard, Wiedereinführung des katholischen Kultus in der protestantischen Schweiz im neunzehnten Jahrhundert, Ingenbohl 1881, 190–193; Mathias Riedweg, Geschichte des Kollegiatstiftes Beromünster, Luzern 1881, 537 f.

und Vikar Ehrsam[78] an den Oberhirten von Basel. In ihrer Erklärung[79] legten sie dar, daß sich die Kirche Gottes überall und zu allen Zeiten mit allen möglichen bürgerlichen Ordnungen und Verhältnissen habe vertragen können. Allfällige äußere ungünstige Umstände habe sie «nicht durch Wühlereien und Verwirrung beseitigt, sondern durch Sanftmuth und Liebe, durch den Geist der Wahrheit, der Versöhnung, des Gehorsams und eines willigen Entgegenkommens selbst ihre Gegner entwaffnet». Darin liege denn auch die einzige und unwiderstehliche Macht der Kirche ihren Feinden gegenüber.

«Wir müssen es daher höchst bedauern», schreiben die 48 Luzerner Priester, «daß mehrere unserer Mitbrüder die Stütze der Religion in äußern und zufälligen Verhältnissen, Verfassungen oder Personen zu finden meinen, und noch mehr müssen wir bedauern, daß die Religion zum Mittel der Parteien erniedrigt, im Namen derselben Verwirrung gepflanzt, nützliche und gute Anstalten zur geistlichen Veredlung des Volkes durch Verdächtigung gehindert und Unfriede in den glücklichen Gauen unseres Vaterlandes verbreitet wird. Darum muß auch das politische Treiben eines in unsern Tagen unter religiösem Vorwande entstandenen [Katholischen] Vereins und der Organe desselben jeden wahren Freund der Kirche und des Vaterlandes höchlich empören. Denn auf solche Weise werden aus dem Gebiete des Staates die Verwirrungen und der Kampf auch in das Gebiet der Kirche und Religion verpflanzt. Darum wir unter anderm eine vorzügliche und hauptsächliche Ursache des bestehenden Mißtrauens zwischen Kirche und Staat und der daraus hervorgegangenen Vorkehrungen des Letztern gegen die Erstere (sc. die Badener Artikel) in diesen angegebenen Umständen zu finden glauben.» Die 48 Unterzeichner betonen, daß die Unterwerfung der Kirche unter den Staat einem unkatholischen Grundsatz entspringe. Schließlich bitten sie ihren Oberhirten, «die in unserm Vaterlande etwa nöthig gewordenen kirchlichen Verbesserungen einzuleiten und die Rechte und die Macht der Kirche dadurch zu sichern, daß dieselbe in keiner Hinsicht und in keinem Falle hinter den vernünftigen Forderungen der Zeit zurückbleibt.»

Dieses Schreiben an den Bischof von Basel wurde auch der Regierung des Kantons Luzern mitgeteilt, mit der Bitte um «väterlichen Schutz» der darin genannten Bestrebungen.[80] Die «freimüthige Erklärung» – so die Unterzeichner – kam unter den im Kanton Luzern herrschenden Verhältnissen einer Stellungnahme für die Badener Artikel gleich.

[78] *Joseph Ehrsam* (1806–1842) von Müswangen LU. Vikar in Entlebuch, Pfarrhelfer in Hitzkirch. Scharf antijesuitisch. Vertreter eines extremen Staatskirchentums. Verfasser verschiedener Schriften, u. a.: Das Plazetum (sic!) Regium. Eine Abhandlung (Luzern 1841). – – SKZ Nr. 8 vom 19. Februar 1842; Walter Hofer, Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Luzern, Diss. iur. Bern 1924, 6; Strobel, Jesuiten (Reg.).

[79] Rheinwald, Acta 31–33 (vgl. Anm. 68) – Die Namen der 48 Geistlichen wurden im «Eidgenossen» (Nr. 53 vom 3. Juli 1835) veröffentlicht (auch bei Herzog, Kälin 18 f.). Zur Frage der Verfasserschaft s. Wüest 142 f. Anm. 234.

[80] Rheinwald, Acta 31 (6. Juni 1835) – Antwort der Regierung vom 27. Juni 1835 bei Rheinwald, Acta 33–35.

95 Geistliche aus den Landkapiteln Hochdorf, Sursee und Willisau, voran die Dekane Häfliger[81], Sigrist[82] und Meyer[83], legten deshalb in einer Denkschrift an Bischof Salzmann[84] «die reinen Grundsätze» dar, die sie «in ihrem Berufe stets und überall leiten».[85] Sie bedauern, «die Geistlichkeit des Cantons Luzern wie in zwei Partheien zerrissen, in Kläger und Beklagte getheilt» sehen zu müssen und betonen: «Der Eckstein der Kirche ist die ewige Wahrheit und ihr unerschütterliches Festhalten an derselben. Unser Vertrauen auf sie ist deshalb auch hinsichtlich der religiösen Bedürfnisse unserer Zeitverhältnisse beruhigend: indem wir dafür halten, daß sie, sobald ihr der nöthige Friede und die gleichnöthige Freiheit gestattet werde, durch die angemessensten Anordnungen, also auch gewiß durch Diöcesan-Synoden, das kirchliche Wohl in unserm Vaterlande bestens und genügend befördern und sichern werde.»

Die Regierung des Kantons Luzern verbot aufgrund des Plazetgesetzes vom 7. März 1834 die Verbreitung der in Schwyz gedruckten päpstlichen Enzyklika, doch ohne großen Erfolg. Dem beunruhigten Volk gab sie deshalb den Wortlaut der 14 Badener Artikel bekannt und hielt zu Beginn ihrer von Staatsschreiber *Siegwart-Müller* verfassten «Beleuchtung»[86] fest: «Wer mit Unbefangenheit und Bedachtsamkeit die Badener-Conferenz-Artikel durchlieset, wer sich vom katholischen Glauben Rechenschaft zu geben im Stande ist, wird finden, daß jene Artikel nicht nur nichts gegen die katholische Glaubenslehre enthalten, sondern im Gegentheil die älteste Kirchenordnung wieder herzustellen, die katholische Gesinnung neu zu beleben, Mißbräuche und Willkürlichkeiten abzuschaffen und den Frieden des Vaterlandes zu bewahren beabsichtigen» (S. 11). Nach der Verteidigung aller Artikel gab der Luzerner Kleine Rat noch einmal seiner Überzeugung Ausdruck, «daß die Badener-Conferenz-Artikel nicht das mindeste gegen die katholische Glaubenslehre enthalten, sondern daß sie vielmehr eine Rückkehr zu den ursprünglichen, reinen und allgemeingültigen Gesetzen der katholischen Kirche bezwecken» (S. 46).

[81] *Jost Bernhard Häfliger* (1759–1837) von Münster (Beromünster). Studien in Solothurn, Luzern, Straßburg und Konstanz. Dr. theol. und lic. utr. iur. Nach der Ordination (1783) Vikar in Neudorf, 1786 «Oberleutpriester» in Münster. 1793 bis zum Tod Pfarrer von Hochdorf. 1808 Dekan des Kapitels Hochdorf. Förderer des Schulwesens (1806–18 Oberschulinspektor). Führendes Mitglied der Helvetischen Gesellschaft (1810–19 Sekretär). Gründer und erster Präsident der Schweizerischen Musikgesellschaft (1808). Erneuerer des Volksgesanges (Volksliederdichter). Freund von F. B. Göldlin und J. M. Sailer. «In der ersten Periode seines öffentlichen Lebens kämpfte er als eifriger Patriot für die bürgerliche Gleichheit Aller vor dem Gesetze; in der zweiten Periode seines Lebens stund er als Dekan des Kapitels Hochdorf und gleichsam als Führer der luzernerischen Geistlichkeit unentwegt und begeistert ein für die Rechte und für die Freiheit der Kirche» (Estermann 74, s. u.). --- Melchior Estermann, Geschichte der alten Pfarrei Hochdorf. . ., Luzern 1891, 73–81; Gottfried Boesch, Zur Geschichte der Pfarrei zu St. Martin in Hochdorf (962–1962), Hochdorf 1962, 67–71; Häfliger, Pfyffer (Reg.).

[82] Über Georg Sigrist s. Biogr. A. Fuchs I 141.

[83] *Joseph Mauriz Meyer* (1771–1846) von Ruswil LU. Studien in Luzern (J. I. Zimmermann, F. u. E. Geiger). In Willisau 1801 Vikar, 1803 Pfarrhelfer, 1806 bis zum Tod Pfarrer. 1812–28 Oberschulinspektor. 1827 Dekan des Kapitels Willisau. Vertrauensperson eines Großteils der Landgeistlichkeit. Streng kirchlich gesinnt. -- SKZ Nr. 52 vom 24. Dezember 1846 und Nr. 7 vom 13. Februar 1847; Häfliger, Pfyffer (Reg.).

[84] Rheinwald, Acta 35–40 (29./31. Juli 1835). Antwort der Regierung vom 14. August 1835 bei Rheinwald, Acta 40–42.

[85] Schreiben an die Regierung des Kt. Luzern, 1. August 1835 (Rheinwald, Acta 35).

[86] Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener-Conferenz-Artikel von dem Kleinen Rathe des Kantons Luzern an die Bürger desselben (Sursee 1835).

Zur gleichen Zeit erklärte und verteidigte der Jurist *Kasimir Pfyffer*[87] die zu Baden getroffene Übereinkunft[88] und schloß seine Ausführungen mit den Worten: «Aus diesen Erläuterungen seht ihr, liebe Mitbürger, daß die Artikel der Badener-Konferenz sich auf die alten Freiheiten der Eidgenossen in kirchlichen Dingen gründen; ihr seht, daß diese Rechte wesentlich einem jeden wohlgeordneten Gemeinwesen zukommen, ohne welche dasselbe keinen Bestand hat; ihr seht endlich, daß auch alle andere Staaten, in welchen die katholische Religion in Kraft und Würde besteht, diese Rechte ausüben und daß namentlich die Könige von Frankreich, genannt *allerchristlichste* Könige, und die Beherrscher der östreichischen Staaten, welche den Titel *apostolische* Majestät führen, darin den übrigen Staaten vorangingen. Diejenigen, welche vorgeben, als würde die kanonische Ordnung oder die Glaubenslehre der katholischen Kirche durch die Badener-Konferenz-Artikel nur im mindesten gefährdet, befinden sich daher in einem bedauernwerthen Irrthum. Ihr sehet im Gegentheil, daß mehrere dieser Artikel gerade die Entfernung verderblicher Mißbräuche aus der Kirche und die Erhaltung der alten Kirchengesetze zum Zwecke haben» (S. 35 f.).

Die von der Luzerner Regierung herausgegebene «Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener-Conferenz-Artikel» wurde noch im Jahr des Erscheinens (1835) vom Papst auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt,[89] nicht aber die «Erklärung und Vertheidigung» des radikalen Kasimir Pfyffer.

Der neue Bischof von Chur und St. Gallen, Johann Georg Bossi,[90] verlangte von der Geistlichkeit des Kommissariates Schwyz,[91] daß die Enzyklika vom 17. Mai 1835 als «dogmatische Erklärung unseres heil. Vaters» auch dem Volk «zu seiner Belehrung und Nachachtung amtlich und der Wesenheit nach ganz und öffentlich verkündet und dadurch das öffentliche Bekenntniß abgelegt werde, daß wir, Jesu Christo und seiner Kirche getreu, in dem römischen Papste den von Gott uns gegebenen obersten Hirten und Lehrer in allen Glaubens- und Sittensachen anerkennen

[87] Über Kasimir Pfyffer (1794–1875) siehe – neben den Angaben S. 317 Anm. 9 – auch Ferdinand Elsener, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. . ., Zürich 1975, bes. 306–322; auch Kurt Büchi, Die Krise der Luzerner Regeneration 1839–1841, Diss. phil. Zürich, Zürich 1967 (passim).

[88] Erklärung und Vertheidigung der Badener-Konferenz-Artikel von einem katholischen Schweizer (Luzern 1835). Siehe Konrad Nick, Kasimir Pfyffer und die Luzerner Verfassungspolitik in den Jahren 1827–1841, Diss. phil. Fribourg 1955, 215–219 (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 9).

[89] Breve vom 23. September 1835. Siehe Franz Heinrich Reusch, Der Index der verbotenen Bücher, Bd. 2, Bonn 1885, 1091 und Albert Sleumer, Index Romanus, Osnabrück 1956[11], 143 und 203.

[90] *Johann Georg Bossi* (1773–1844) von Mon GR. Studien in Chur, Feldkirch, Ottobeuren und Mailand. 1799 Pfarrer in Mon, 1818 Dekan des Kapitels Ob dem Schyn. 1826 Domscholastikus. 1833, nach dem Tod von Bischof Karl Rudolf, vom Churer Domkapitel zum Kapitelsvikar gewählt (29. Oktober). 1834 vom Papst zum Bischof von Chur und St. Gallen ernannt. 1835 Präkonisation (d. h. feierliche Bekanntgabe der Ernennung durch den Papst vor den Kardinälen), Inthronisation in Chur und Konsekration in Einsiedeln. 1836–44 Bischof von Chur (Das Doppelbistum Chur-St. Gallen wurde von Gregor XVI. am 23. März 1836 aufgehoben). – – SKZ Nr. 4 vom 24. Januar 1844; Mayer II 629–646; Gschwend bes. 226–235; Helvetia Sacra I/1 502.

[91] Rheinwald, Acta 203 f. (17. August 1835).

und als Katholiken anerkennen müssen». Er erwartet deshalb, «daß die sämmtlichen Seelsorger sothane amtliche Verkündigung, wo sie nicht etwa schon geschehen, bei erster Gelegenheit vornehmen und sie sowohl mit gehörigen Ermunterungen zu fortwährend unverrückter Treue und Anhänglichkeit an die Kirche, ihr Oberhaupt und dessen Aussprüche, als mit andern Zeit und Ort gemäßen Zusprüchen nach eigenem Eifer begleiten werden».

Ein «Geistlicher der Urkantone», sehr wahrscheinlich der Stanser Kaplan Franz Joseph Gut,[92] nannte das päpstliche Rundschreiben «die beßte Beleuchtung über die Badener-Konferenz» (S. 65) und rief den Bewohnern von Uri, Schwyz und Unterwalden zu: «Mit der Badener-Konferenz wollen wir ewig nichts zu thun haben (S. 67)!»[93]

Inzwischen waren die Abgeordneten der Kantone Luzern, Bern, Solothurn, Baselland, Aargau, St. Gallen und Thurgau zu einer neuen Konferenz zusammengekommen – diesmal in Luzern (7. – 12. September 1835) –, um der päpstlichen Verdammung entgegenzutreten und den Vollzug der Badener Beschlüsse zu beraten. Die 14 Artikel wurden bekräftigt und einige Schritte zu deren Verwirklichung ins Auge gefasst.[94]

Alois Fuchs hat sich zum Verhältnis von Kirche und Staat verschiedene Male geäußert.[95] Beide Institutionen «bilden verschiedene abgesönderte Sphären (Kreise)».[96] Die Kirche sorgt in erster Linie für das Ewige, der Staat vor allem für das Zeitliche, «doch nicht in jener schroffen und heillosen Trennung, wie viele Kurzsichtige – Seichte und Flache auf beyden Seiten – es glauben. Nein, auch der Staat hat seine ewige Seite bey allem Zeitlichen, wie die Kirche hinwieder eine zeitliche bey allem

[92] *Franz Joseph Gut* (1794–1871) von Stans. Studien in Stans, Muri, Einsiedeln und Luzern (Gügler, Widmer). Lebte nach der Ordination (1819) zunächst unverpfründet in Stans. 1826 Kaplan, 1836 bis zum Tod Pfarrhelfer in Stans. Spielte in der Sonderbundszeit eine führende Rolle. Populärer Kanzelredner. Verfasser vieler religiöser und politischer Flugschriften. Hauptwerk: Der Überfall in Nidwalden im Jahre 1798 in seinen Ursachen und Folgen (Stans 1862). «Ein origineller Mann und genauer Kenner der Volksseele» (Franz Odermatt, Der Kanton Unterwalden nid dem Wald im 19. Jahrhundert in seiner Geschichte, Kultur und Volkswirtschaft, Stans 1937, 126). – – Nidwaldner Volksblatt Nr. 25 vom 24. Juni 1871; HBLS IV 21.

[93] Beleuchtung über die Badener-Konferenz. Für die Bewohner der Urkantone. Von einem Geistlichen der Urkantone (Schwyz 1835). Im gleichen Jahr erschien – ebenfalls in Schwyz – die Schrift: Warnung an die Bewohner der Urkantone über die Verdorbenheit unseres Zeitalters. Von einem Geistlichen aus den Urkantonen. (Befasst sich auch mit der Badener Konferenz; besprochen im «Erzähler» Nr. 28 vom 7. April 1835, sehr wahrscheinlich von A. Fuchs). Siehe auch: Zuruf an die Bewohner der Urkantone über die verderblichen Zeitschriften. Von einem Geistlichen der Urkantone, Schwyz 1836 (mit Erwähnung von A. Fuchs, S. 48).

[94] Rheinwald, Acta 76–80; Hanselmann 250–258; A. Fuchs im «Freien Schweizer» 1836 Nr. 9, 14, 15 – – C. Siegwart-Müller, der die Instruktionen für die Luzerner Deputation (Schultheiß F. L. Schnyder und Statthalter J. K. Amrhyn) ausgearbeitet hatte, schrieb an A. Fuchs (NAF, 5. September 1835): «Gerne hätte ich Sie während dieser Arbeiten hier gehabt. Ihre Gegenwart dürfte vielleicht auch während der Konferenz von großem Nutzen sein. Man sagte, auch Troxler werde sich einfinden, was ich für ein malum omen halte. Neben dem Unglücksvogel sollte auch ein Fuchs da sein, ihn zu verscheuchen.» (Troxler war, obwohl politisch radikal und kirchlich reformgesinnt, ein Gegner der Badener Konferenzartikel; s. Spieß, Troxler 577–587).

[95] Predigt 49–54; Sailerschrift 10 f.; Wünsche 117 f.; Glauben II bes. 344–397; FrS 1835 Nr. 32, 39, 43.

[96] FrS Nr. 32 vom 7. August 1835.

Ewigen.»[97] Beide Institutionen müssen deshalb miteinander verbunden sein, und besteht der Staat aus Christen, stehen sie in ständiger, inniger Wechselwirkung. Beide «Anstalten» haben das eine, große Ziel: «Allseitige Beglückung, Veredlung und Verklärung der Menschheit!»[98]

Die Kirche ist eine Korporation im Staat und als solche diesem äußerlich unterworfen; im Innern bleibt sie aber selbständig.[99] Der Staat hat die Pflicht, die Kirche zu schützen und zu schirmen, besteht er doch zum größten Teil aus christlichen Laien. Aus dieser Schutzpflicht (ius protectionis) leitet sich das Aufsichtsrecht ab (ius inspectionis), denn der Staat kann nur das beschützen, was er kennt. Aus dem Aufsichtsrecht ergeben sich weitere Rechte des Staates im Kirchlichen (Iura circa sacra): Das Recht, kirchliche Anordnungen zu genehmigen (Genehmigungsrecht, ius placeti)[100]; das Recht, zu verhüten, daß von der Kirche etwas vorgenommen wird, das für den Staat nachteilig ist (Verhütungsrecht, ius cavendi); das Recht, das zu verbessern oder abzuschaffen, was mit der gesetzlichen Ordnung und der Wohlfahrt des Staates im Widerspruch steht (Verbesserungsrecht, ius reformandi).[101]

Doch auch die Kirche hat einige Rechte gegenüber dem Staat. Die wesentlichen sind folgende:[102] 1. Freiheit von allen positiven Vorschriften über die Lehre; 2. Freiheit der kirchlichen Verfassung und der Regelung des Gottesdienstes; 3. Freiheit der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern; 4. «Freiheit, alle zur Abhaltung des Gottesdienstes und zur Erhaltung des ganzen kirchlichen Lebens erforderlichen Mittel zu erwerben und zu gebrauchen».

Gegenüber den Badener Artikeln hat Alois Fuchs Vorbehalte anzubringen. Ihm «mißfällt die einseitige Entstehungsart».[103] Der Staat hat zwar das Recht der höchsten Aufsicht über seine religiösen Gesellschaften, wird dieses Recht «aber nur mit größter Umsicht, Schonung und Zartheit» ausüben «und nur in ehrerbietiger Rücksprache mit den betreffenden Kirchenbehörden».[104] Fuchs ist auch mit dem Text der Artikel nicht ganz einverstanden, weil dieser teilweise unklar abgefasst worden sei und deshalb mehrere Deutungen zulassen könne.[105]

Trotz dieser Einwände hat Fuchs aber alle Artikel der Badener Konferenz – mit Ausnahme des zwölften – verteidigt, besonders nachdem sie vom Papst ohne Zugeständnisse verworfen und verdammt worden waren.[106] Wichtig war für ihn der in Baden gezeigte «edle Muth, den Anmaßungen der Römlinge[107] mannhaft entgegenzustehen, nach der schönsten Nationalität – der christlich-kirchlichen – zu ringen

[97] Predigt 9.
[98] Glauben II 112 f.
[99] Glauben II 370.
[100] «Gern wird der Staat jede kirchliche Anordnung genehmigen, die seinem Wohl nicht entgegen ist, und um so lieber, wie segensreicher sie in ihren Folgen seyn muß» (Glauben II 378).
[101] Wünsche 125 f., Vorschläge 23 f., Glauben II 377 f., FrS Nr. 32 vom 7. August 1835 – – Vgl. S. 102 Anm. 22 und S. 238 Anm. 32–34.
[102] Glauben II 369 f.
[103] FrS Nr. 43 vom 23. Oktober 1835.
[104] Vorschläge 23.
[105] FrS Nr. 43 vom 23. Oktober 1835 und Nr. 15 vom 8. April 1836.
[106] Siehe die Zusammenstellung im Anhang.
[107] Siehe Heribert Raab, «Römling». Zur Geschichte des antirömischen Affekts und der Gettoisierung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Innen- und Außenpolitik. Primat oder Interdependenz? Festschrift zum 60. Geburtstag von Walther Hofer, hg. von Urs Altermatt und Judit Garamvölgyi, Bern-Stuttgart 1980, 527–545.

und die schmählichste aller Vormundschaften – die geistige – aufzuheben».[108] Er glaubt, daß er mit dieser Haltung den Grundsätzen seiner Landshuter Lehrer, vor allem Zimmers, nicht untreu geworden sei und kann deshalb «das Benehmen so vieler Mitschüler nicht begreifen».[109] Fuchs betont, daß die Badener Artikel nur die Verhältnisse des Staates zur Kirche regeln würden. Mehr dürfe der Staat nicht bestimmen. Würde er es trotzdem tun, wäre dies ein Eingriff in das Innere der Kirche, der einer Unterdrückung gleichkäme.[110] Er behauptet, daß viele der angefochtenen Artikel – mit Ausnahme des Kirchenstaates – überall Gesetzeskraft hätten und von katholischen Professoren in Handbüchern des Kirchenrechts und auf Kathedern unter den Augen der Bischöfe gelehrt und von diesen beobachtet würden.[111]

Was die Verurteilung der Badener Artikel durch Bischof Salzmann und Papst Gregor XVI. betrifft, vertritt Alois Fuchs die Meinung, «daß die totale, einseitige Verwerfung besagter Artikel von Seite der kirchlichen Behörden und die sich hierin offenbarende Mißkennung aller Rechte des Staates von einer sehr bedeutenden Zahl der achtbarsten Geistlichen nicht gebilliget wird».[112] Bischof Salzmann habe die 48 Geistlichen ihres Schrittes wegen nichts weniger als getadelt.[113]

«Aber das Oberhaupt der Kirche hat die Badener Artikel verurteilt und verdammt», hört Fuchs immer wieder einwenden. «Wir erklären unumwunden», schreibt er im «Freien Schweizer»[114]: «Wenn einer den Satz so faßt, allem, was der Papst ausspreche, müsse der Katholik sich unbedingt und ohne Weiteres unterwerfen, gibt er einen Beweis erbärmlicher Unwissenheit oder bösen Willens. Ein Unterschied der größten Wichtigkeit ist es, ob der Papst sich ausspreche in Sachen des Glaubens oder über kirchliche Einrichtungen und Verhältnisse des Staates zur Kirche. Will man auch zugeben, daß man sich seinem Urtheil in Sachen des Glaubens unterziehen müsse – und diess ist noch mancher Einschränkung unterworfen –,[115] so ist's etwas ganz anderes in Betreff kirchlicher Einrichtungen. Die Kirchengeschichte zeigt, daß ihm hierin tausend und tausend Mal widersprochen wurde von

[108] AZ Nr. 11 vom 5. Februar 1834 (Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen) – – «Ich freue mich des Sieges der Gesetze über Gesetzlosigkeit, der Freiheit über römisch-pfäffische Sklaverei – der unerträglichsten, die sich nur denken läßt –, des Lichtes über die Finsterniß, und es ist mein glühendster Wunsch, daß die Hydra des Pfaffthums – mit noch andern Hydren – in unserer Schweiz vollkommen und überall zernichtet werde» (KB AG, A. Fuchs an K. R. Tanner, 17. August 1835). Das Pfaffentum äußert sich in Sklavensinn, Gewinn- und Herrschsucht (Glauben I 182 f., nach 1 Petr 5, 2 f.).

[109] KB AG, A. Fuchs an K. R. Tanner, 17. August 1835 – Vgl. Gerhard Saner, Karl Rudolf Tanner (1794–1849). Diss. phil. Zürich, Aarau 1971, 189 (Argovia 83, 1971, 5–243).

[110] FrS Nr. 43 vom 23. Oktober 1835 und Nr. 7 vom 12. Februar 1836 – – «Die Kirche soll den Staat nicht unterjochen; aber auch der Staat soll die Kirche unter kein Geßlerjoch beugen» (Glauben II 112; ähnlich in Glauben II 230).

[111] FrS Nr. 39 vom 25. September 1835 – – Ähnliche Auffassungen über das Verhältnis von Kirche und Staat vertraten die kath. Geistlichen Benedikt Alois Pflanz (1797–1844), Redaktor der «Freimüthigen Blätter über Theologie und Kirchenthum» (s. Hagen, Aufklärung bes. 313 f., 329 f. und Catholiques libéraux 28; vgl. Biogr. A. Fuchs I 228) und Robert Kälin (1808–1866), Pfarrer in Zürich, ein enger Freund von A. Fuchs (s. Herzog, Kälin 22 und 68). Über den Kirchenbegriff der Radikalen s. Paul Martin Matter, Der Kanton Aargau und die Badener Artikel. Diss. phil. Zürich, Bern-Frankfurt/M. 1977, 68–74.

[112] FrS Nr. 42 vom 16. Oktober 1835 (s. auch FrS Nr. 39 vom 25. September 1835).

[113] Die Antwort von Bischof Salzmann auf die Erklärung der 48 und die Denkschrift der 95 Luzerner Geistlichen ist abgedruckt bei Rheinwald, Acta 42 f. (lat., 31. August 1835; dt. im «Freien Schweizer» Nr. 40 vom 2. Oktober 1835).

[114] Nr. 39 vom 25. September 1835.

[115] Vgl. S. 339 f. Anm. 26.

kirchlichen Provinzen, Bischöfen, ganzen Orden, Domstiften, von Königen und Freistaaten, so daß man gut katholisch seyn kann, ohne seinen Ausspruch anzunehmen.» – «Der Katholik hat Ehrfurcht zu tragen für die päpstlichen Entscheidungen, aber dabei weiß er aus der Katechese, daß auch der Papst fehlen kann, besonders in Dingen, worüber er nach eingereichten Berichten sein Gutachten oder seinen Entscheid abgeben soll und wo Parteisucht alles entstellen kann.»[116]

Im übrigen ist Alois Fuchs der Überzeugung: «Unser Feind ist nicht das ferne, *belogene* Rom, sondern das Rom inmitten unter uns. Unser Feind ist nicht so sehr der *hinterführte* Nuntius als die eingebornen schweizerischen Römlinge, die ihn zu ihrem sklavischen Werkzeug herabwürdigen.»[117] Deshalb möchte er allen Schweizer Katholiken zurufen: «Wendet Euch in Euern wichtigen kirchlichen Angelegenheiten durch einen *edlen, eigens abgesandten Mitbürger* unmittelbar an den hl. Vater selbst, und er wird Euch, statt Fluchbullen, den väterlichen Segen und willfährige Erhörung Euerer gerechten Bitten zurückbringen.»[118] Und Fuchs fügt hinzu: «Es liegt wirklich auf dem guten Herzen unseres hl. Vaters so manche niederdrückende Last in den allerwichtigsten Beziehungen, daß wir Schweizer es aus Zartgefühl durchaus nicht dulden sollten, daß ihn Zeloten und Ohrenbläser erst noch über unschuldige Dinge beunruhigen, welche Pius VII. sogar in unserer Schweiz genehmiget und bekräftiget hat.»

Man wird nicht bestreiten können, daß die Hoheitsrechte des Staates «in Baden einen Überakzent erhalten haben und daß die unmißverständliche Begrenzung Roms im Sinn des altkirchlichen Episkopalismus dem päpstlichen Absolutismus empfindlich zusetzen mußte». Doch wird «ein Eidgenosse unserer Zeit, welcher in der Bundesverfassung und in kantonalen Gesetzgebungen so und so viele dieser Artikel seit Jahrzehnten erfüllt sieht, oder gar ein Christkatholik, der sich kirchlich in die bischöflich-synodale Verfassung eingelebt hat und in der katholischen Nationalkirche, die sich als Glied der Una sancta gründlich von jeder widerchristlichen, nationalistischen Tendenz unterscheidet, eine segensreiche Gestaltung erblickt, das Dokument von 1834 mit ganz andern Augen zu lesen vermögen als ein römisch gerichteter Christ.»[119]

Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962 – 65) läßt sich aus römisch-katholischer Sicht zu den Badener Konferenzartikeln Folgendes sagen: «Ein Teil davon ist inzwischen auf dem Wege einseitiger staatlicher Regelung durchgesetzt worden; einen andern Teil konnte die kirchliche Selbstreform verwirklichen oder dem Reifungsprozeß überantworten; ein nicht geringer Teil schließlich ist endgültig als der katholischen Idee entgegenstehend verworfen worden. Zu letzterem gehören besonders jene Artikel, die dem Staatskirchentum weitesten Spielraum gewährten

[116] FrS Nr. 15 vom 8. April 1836.

[117] Freim. Nr. 61 vom 31. Juli 1835.

[118] FrS Nr. 46 vom 13. November 1835 (auch das folgende Zitat) – – Diese Auffassung erinnert an die sog. Appellatio a papa male informato ad papam melius informandum (Appellation vom schlecht informierten Papst an den besser zu informierenden Papst). Siehe Gröber, Wessenberg II 295

[119] Gilg 74 (aus christkatholischer Sicht). Siehe auch Eduard Herzog, Die Badener Konferenz, in: Katholische Blätter 3 (1875) 393–398, 401–405, 409–416 und 4 (1876) 1–7.

und nicht so sehr eine harmonische Konkordanz von Staat und Kirche, als vielmehr eine de jure Anerkennung der Oberhoheit des Staates über die Kirche im Auge hatten.»[120]

«Wichtige Beschlüsse der Konferenz, die durch das enge Zusammenwirken von Politikern und Geistlichkeit, insbesondere Baumgartners und Federers, entstanden waren, unterstützten Strukturreformwünsche wie die Herstellung eines Metropolitanverbandes und die Abhaltung von Synoden. Dadurch sollte eine Kirchenreform im Sinne der katholischen Aufklärung des 18. Jahrhunderts und Wessenbergs in die Wege geleitet werden.» Hauptziel der Politiker war «die Formulierung und Vereinheitlichung ihrer Politik und ihrer Rechtsansprüche gegenüber der Kirche, um mit Erfolg den Vorrang des staatlichen Rechts vor dem Kirchenrecht zu behaupten. Dabei konnte man sich weitgehend am Beispiel des Josephinismus orientieren.[121] Angesichts neuer zentralistischer und reformunwilliger Tendenzen in der Kirche, die sich gegen den Liberalismus in Kirche und Staat wandten, schien die Kontrolle dieser Kräfte mit Hilfe des traditionellen Staatskirchenrechtes nötig zu sein. Problematisch war, daß die Badener Konferenz versuchte, den zwar tief in der Geschichte der katholischen Kirche verwurzelten, doch zukunftsweisenden Ideen des 'aggiornamento' der Kirche im Sinne des Episkopalismus und der katholischen Aufklärung mit den alten und zusätzlich noch verschärften Mitteln des Staatskirchentums zum Durchbruch zu verhelfen. Die konservative Abwehr dagegen bediente sich mit Erfolg der modernen Mittel der Demokratie wie der Presse, der Petitionen und der Vereine.»[122]

[120] Victor Conzemius, Der geistesgeschichtliche Hintergrund des Christkatholizismus: Zur Entstehung der christkatholischen Pfarrei Olten, ZSKG 60 (1966) 112–159, zit. 121. Siehe auch: Augustinus Kurt Huber, Reformpläne des Josephinismus und das II. Vatikanische Konzil, in: Kirche, Recht und Land. Festschrift Adolf Kindermann, hg. von Karl Reiß und Hans Schütz, Königstein Taunus 1969, 54–66. Vgl. Kottje-Moeller III 39–45 (1979²). -- Chr. Fuchs hielt in seinem Programm vom 26. Dezember 1833 fest: «Das Recht der Stände zur angedeuteten Organisation geht hervor a) aus der Idee der katholischen Kirche, als nach welcher den Laien zusteht, mit Zustimmung der Geistlichen die Institutionen ihres äußern Bestandes oder der hierarchischen Ordnung festzusetzen oder, wie es in den alten Kanones heißt, die kirchliche Gemeine zu organisiren. Das Recht fließt b) aus der Übung alter und neuer Zeit, wo sich die Staaten immer vorbehielten, die hierarchischen Verhältnisse nach den ursprünglichen Anordnungen zu behaupten und Eingriffe gegen die alten Kanones und Rechtsame zu hindern; -- fließt c) aus der Idee des Staates selbst, als welcher die hl. Aufgabe hat, was ihm gefährlich, zurückzuweisen, was ihm aber heilsam, aufzunehmen oder zu schützen» (Schnyder, Kurze Geschichte 7 f., vgl. Anm. 45).

[121] Über Joseph II. (1741–1790), nach dem eine rund hundertjährige Geistesrichtung benannt wird, siehe Lorenz Mikoletzky, Kaiser Joseph II., Herrscher zwischen den Zeiten, Göttingen-Zürich-Frankfurt 1979 (Persönlichkeit und Geschichte, Bd. 107) und Hans Magenschab, Josef II., Revolutionär von Gottes Gnaden (Graz-Wien-Köln 1979). «Josefinische Ketzer» beschreibt Eduard Winter (1896–1982) in seinem Buch: Ketzerschicksale. Christliche Denker aus neun Jahrhunderten, Zürich-Einsiedeln-Köln 1980, 261–305.

[122] Hanselmann 198 (aus gemäßigt protestantisch-liberaler Sicht).

«Eine Fehlleistung kann man vielleicht in der 1833 eingeleiteten liberalen Politik gegenüber der katholischen Kirche sehen. Aber hier ist manches noch vernebelt durch die Polemik des 19. Jahrhunderts; es gilt daher, differenziert zu urteilen und die beiden Komponenten der liberalen Kirchenpolitik auseinanderzuhalten. Es sind dies einerseits das Staatskirchentum, das heißt die Aufsicht des Staates über die Kirche, mit der die Liberalen eine Politik fortzusetzen suchten, die dem 18. Jahrhundert und noch den Restaurationsregierungen selbstverständlich gewesen war, und anderseits die genuinen liberalen Forderungen nach mehr Mitsprache von unten in der Kirche durch Abhaltung von Synoden, Beizug von Laien in der Kirchgemeinde und der Priester im Diözesanverband, Liturgie in der Landessprache, mehr Liberalität in der Frage der Mischehen usw.

In bezug auf das Staatskirchentum bildeten die Liberalen zusammen mit konservativen Monarchien im 19. Jahrhundert die Nachhut. (Oesterreich zum Beispiel war bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts noch staatskirchlich organisiert.) Während die Kirche den Monarchen gegenüber, die ihr im Zeichen des Bündnisses von Thron und Altar mächtigen Schutz gewährten, vorläufig das Staatskirchentum nicht verurteilen konnte, bot sich hierfür eine günstige Gelegenheit, als die im konservativen Europa schlecht angesehenen und ständigem Druck ausgesetzten freisinnigen Kantone die gleichen Rechte zu beanspruchen suchten. Man wird heute dem Staatskirchentum kaum nachtrauern, das absolutistischem Denken entsprungen war; hingegen haben die spezifisch liberalen kirchenpolitischen Forderungen durch das Zweite Vatikanische Konzil eine späte, aber eindrückliche Rechtfertigung erfahren.»[123]

Auf wessen Seite in den zahlreichen Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche «Recht und Vernunft standen, ist nur im Einzelfall auszumachen: Schuldig wurde der Staat durch seine bürokratische Reglementiersucht und sein ausschließlich staatskirchliches Konzept der Regelung seiner Beziehungen zu der in ihrer organisatorischen Struktur stark geschwächten und erschütterten Kirche. Mitschuldig wurde die Kirche, indem sie sich an Privilegien und eigene Normvorstellungen klammerte und überholte Ansprüche und Forderungen aufstellte, für die es in einer zur Säkularisation tendierenden Gesellschaft keinen Platz mehr gab.»[124]

[123] Erwin Bucher, Die schweizerische Regeneration von 1830/31. Rückblick nach 150 Jahren auf die Anfänge des Freisinns, «Neue Zürcher Zeitung» Nr. 213 vom 13./14. September 1980.

[124] Victor Conzemius, 150 Jahre Diözese Basel, Basel-Stuttgart 1979, 12 f. — Zum Themenkreis Kirche und Staat, Staatskirchentum, (kath.) Aufklärung, Josephinismus, Liberalismus, Episkopalismus, Katholische Bewegung, Ultramontanismus, Alt- oder Christkatholizismus siehe Carl Andresen/Georg Denzler, Wörterbuch der Kirchengeschichte, München 1982 (mit umfassenden und neuesten Literaturangaben).